Prüfanleitung zum Erhebungsbogen zur Prüfung der Qualität nach § 275b SGB V

Legende/Antwortoptionen:

• M = Mindestangabe

• Info = Informationsfrage

• B = (sonstige) Bewertungsfrage

• E = Empfehlung

• ja

• nein

• t. n. z = trifft nicht zu

• nicht geprüft

• immer

• häufig

• geleg. = gelegentlich

nie

• k. A. = keine Angabe

MA = Mitarbeiter¹
 PFK = Pflegefachkraft

¹ Da die Verwendung der geschlechtlichen Paarformen die Verständlichkeit und Klarheit erheblich einschränken würde, wird auf die Nennung beider Formen verzichtet. Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten deshalb jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

Prüfanleitung zum Erhebungsbogen zur Prüfung beim Leistungserbringer (Struktur- und Prozessqualität)

1. Angaben zur Prüfung und zum Leistungserbringer

M/Info						
1.1	Auftragsnummer:					

Erläuterung zur Prüffrage 1.1:

Hier ist eine Auftragsnummer zu vergeben. Sie dient der Identifikation des Prüfberichtes auch im Hinblick auf die Berichtspflicht nach § 275b Abs. 3 SGB V. Zur Gestaltung der Auftragsnummer siehe Anlage 3 zu Teil 1 QPR-HKP.

1.2	Daten zum Leistungserk	nringer Oringer
a.	Name	
b.	Straße	
c.	PLZ / Ort	
d.	Institutions- kennzeichen (IK)	1.
		2.
		3.
		4.
e.	Telefon	
f.	Fax	
g.	E-Mail	
h.	Internet-Adresse	
i.	Träger / Inhaber	
j.	Trägerart	☐ privat ☐ freigemeinnützig ☐ öffentlich ☐ nicht zu ermitteln
k.	ggf. Verband	
l.	Datum Abschluss Versorgungsvertrag	
m •	Datum Inbetriebnahme des Leistungserbringers	
n.	Verantw. PFK Name	
0.	Stellv. verantw. PFK Name	
p.	ggf. vorhandene Zweigstellen / Filialen	
q.	Zertifizierung	☐ liegt vor ☐ liegt nicht vor

r.	Prüfrelevante Eigenschaften des Leistungserbringers		Leistungserbringer unterliegt einer Regelprüfung nach § 114 Abs. 2 SGB XI
			Leistungserbringer unterliegt <u>keiner</u> Regelprüfung nach § 114 Abs. 2 SGB XI
			anzeigepflichtiger Leistungserbringer nach § 132a Abs. 4 Satz 12 SGB V
S.	Wird mindestens bei	L j	a
	einer Person die	l —	
	Leistung nach Ziffer 24 spezielle	🗀 n	ein
	Krankenbeobachtung		
	der HKP-Richtlinie		
	durch den		
	Leistungserbringer		
	erbracht?		

Erläuterung zur Prüffrage 1.2:

Trägerart

- privat = private Trägerschaft mit gewerblichem Charakter (ggf. Zugehörigkeit zu privatem Trägerverband wie ABVP, VDAB, bpa o.ä.).
- freigemeinnützig = freigemeinnützige Trägerschaft (i.d.R. Zugehörigkeit zu einem Wohlfahrtsverband wie AWO, Caritas, Der Paritätische, DRK, Diakonie, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland ZWSt; Rechtsform überwiegend e.V., Stiftung oder gemeinnützige GmbH).
- öffentlich = Trägerschaft der Kommune oder des Landes.
- nicht zu ermitteln = Trägerart ist nicht zu ermitteln.

Institutionskennzeichen (IK)

Das Institutionskennzeichen ist vom Leistungserbringer zu erfragen. Es muss mindestens ein Institutionskennzeichen enthalten sein (Pflichtfeld). Unter IK 1. sollte eine IK Nummer eingetragen werden, die vom Leistungserbringer zur Abrechnung der behandlungspflegerischen Leistungen verwendet wird. Es kann sein, dass weitere Institutionskennzeichen vergeben worden sind (optional, wenn vorhanden).

Datum der Inbetriebnahme des Leistungserbringers

Hier ist anzugeben, seit wann der Leistungserbringer unter dem jetzigen Träger besteht.

Zertifizierung

Nach Möglichkeit sollte das Zertifizierungsunternehmen im Freitext benannt werden.

Prüfrelevante Eigenschaften des Leistungserbringers

Die prüfrelevanten Eigenschaften des Leistungserbringers ergeben sich aus dem Prüfauftrag oder aus Hinweisen des Leistungserbringers. Ergeben sich im Rahmen der Prüfung Hinweise zu den prüfrelevanten Eigenschaften, sind diese hier zu berücksichtigen und im Freitext zu erläutern.

Leistungserbringung der speziellen Krankenbeobachtung

Wenn üblicherweise Personen mit Leistungen der Ziffer 24 spezielle Krankenbeobachtung der HKP- Richtlinie versorgt werden, zum Zeitpunkt der Prüfung allerdings eine entsprechende Versorgung nicht stattfindet (z. B. auf Grund eines Krankenhausaufenthaltes), ist dennoch die Struktur-und Prozessqualität in Kapitel 7 zu prüfen.

		M/Info	
1.3	Daten zur Prüfung	M/Into	
a.	Auftraggeber / Zuständiger Landesverband der	☐ AOK ☐	KNAPPSCHAFT LKK
	Krankenkasse oder Krankenkasse		vdek
		☐ Krankenkasse	Welche:
b.	Datum		
		von TT.MM.JJJJ	bis TT.MM.JJJJ
c.	Uhrzeit		
	1. Tag	von	bis
	2. Tag	von	bis
	3. Tag	von	bis
d.	Gesprächspartner		
	des Leistungserbringers		
	Leistungser bringers		
e.	Prüfende(r) Gutachter		
f.	An der Prüfung Beteiligte	Namen	
	Krankenkasse		
	Sozialhilfeträger		
	Gesundheitsamt		
	Trägerverband		
	Sonstige: welche?		
g.	Ansprechpartner des MDK	Name	
		E-Mailadresse	

Erläuterung zur Prüffrage 1.3:

Die Frage dient dem Nachweis von Prüfdatum und -zeiten sowie der Angabe von Gesprächspartnern des Leistungserbringers, Prüfern des MDK und weiteren an der Prüfung beteiligten Personen. "An der Prüfung Beteiligte" ist anzukreuzen, wenn die genannten Institutionen ganz oder teilweise beteiligt sind. Die Informationen zu Frage 1.3g werden nicht in den Prüfbericht übernommen.

		M/Info					
1.4	Prüfungsauftrag nach §	275b SGB	\mathbf{V}				
a.	Regelprüfung						
b.	Anlassprüfung (Beschwer Anlassprüfung (Hinweise Anlassprüfung (sonstige l	von andere Hinweise)	n Institution		örige o.ä.)		
c.	☐ Wiederholungsprüfung na ☐ Wiederholungsprüfung na						
d.	nächtliche Prüfung	icii Ailiassp	nurung				
е.	Datum der letzten Prüfun	~					
	nach § 275b SGB V						
		TT.MM	.JJJJ				
f.	Datum der letzten Prüfun nach § 114 Abs. 1 SGB X						
		TT.MM	.JJJJ				
				TT	.MM.JJJJ		
g.	Letzte Prüfungen andere Prüfinstitutionen	er 🗌 Gesu	ındheitsamt				
		Sons	tige				
		keine	e Angaben				
							
	T7 •	M/Info					
1.5	Versorgungssituation						
	davo						
	(Sesamt	Ausschließl SGB XI		Ausschließlich SGB V	SGB XI und SGB V	Sonstige
Ve	rsorgte Personen						
	von ggf. nach hwerpunkt Versorgte					,	

Erläuterung zur Prüffrage 1.5:

In der Spalte "Gesamt" sind alle vom Leistungserbringer versorgten Personen, unabhängig vom Kostenträger (SGB XI, SGB V, Sonstige), zu erfassen.

Als versorgte Personen entsprechend SGB V gelten nur Sachleistungsbezieher nach § 37 SGB V.

Die Tabelle im Erhebungsbogen soll eine Übersicht über die Versorgungssituation des Leistungserbringers ermöglichen. Die hier gesammelten Informationen sind bei der Bewertung weiterer Fragen zu berücksichtigen.

	M/Info
1.6	Nach Angabe des Leistungserbringers Anzahl versorgte Personen
	mit:
a.	Wachkoma
b.	Beatmungspflicht
c.	Dekubitus
d.	Blasenkatheter
e.	PEG-Sonde
f.	Fixierung
g.	Kontraktur
h.	vollständiger Immobilität
i.	Tracheostoma
j.	Multiresistenten Erregern

Erläuterung zur Prüffrage 1.6:

Die Tabelle gibt Hinweise über die Anzahl versorgter Personen mit besonderen Pflegesituationen.

	M/Info						
1.7	Nach Angabe des Leistungserbringers Anzahl versorgte Personen						
	mit folgenden Leistungen nach der HKP-Richtlinie:						
a.	Ziffer 6 Absaugen						
b.	Ziffer 8 Beatmungsgerät, Bedienung und Überwachung						
c.	Ziffer 12 Dekubitusbehandlung						
d.	Ziffer 24 Krankenbeobachtung, spezielle,						
e.	Ziffer 29 Trachealkanüle, Wechsel und Pflege der,						
f.	Ziffer 30 Venenkatheter, Pflege des zentralen,						
g.	Ziffer 31 Verbände, Anlegen und Wechseln von						
	Wundverbänden (bei chronischen Wunden, nicht						
	Kompressionsstrümpfe und -verbände)						

Erläuterung zur Prüffrage 1.7:

In Abgrenzung zur Prüffrage 1.6, gibt die Tabelle Hinweise über die versorgten Personen gemäß HKP-Richtlinie.

	М/Info	ja	nein
1.8	Werden Leistungen nach § 37 SGB V ganz oder teilweise durch		
	andere Anbieter erbracht?		
	Wenn ja, welche?		
a.	Grundpflege		
b.	Behandlungspflege		
c.	Hauswirtschaftliche Versorgung		
d.	Rufbereitschaft		
e.	☐ Nachtdienst		

Erläuterung zur Prüffrage 1.8:

Zur Erfüllung ihres Vertrages können zugelassene Leistungserbringer mit anderen Leistungserbringern kooperieren. Soweit ein Leistungserbringer Leistungen Dritter in Anspruch nimmt, bleibt die Verantwortung für die Leistungen und die Qualität bei dem Auftrag gebenden Leistungserbringer bestehen. Mit der Frage soll erfasst werden, ob die genannten Leistungsbereiche ganz oder teilweise durch externe Leistungserbringer (Outsourcing) erbracht werden. Die Kooperationspartner sind im Freitext zu benennen. Die teilweise Einbeziehung von z. B. Ernährungs- oder Wundberatern ist hier nicht zu erfassen.

2. Allgemeine Angaben

		ja	nein	t. n. z.	E.
2.1	Räumliche Ausstattung:				
	· ·				
	В	1			
a.	Geschäftsräume vorhanden				
	В	1			
b.	Räumlichkeiten und Ausstattung bieten Möglichkeit zur				
	Teambesprechung				
	В				
c.	Wohnungsschlüssel der versorgten Personen werden für Unbefugte				
	unzugänglich (z. B. Schlüsselkasten) aufbewahrt			_	
	B				
d.	Zuordnung der Wohnungsschlüssel der versorgten Personen für				
	Unbefugte nicht möglich		_		
	enerage men megnen	1			
		_			
	M/B	ja	nein		E.
2.2	Gibt es wirksame Regelungen innerhalb des Leistungserbringers,				
	die die Einhaltung des Datenschutzes sicherstellen?				

Erläuterung zur Prüffrage 2.2:

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn die Daten der versorgten Personen vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt werden (z. B. durch Aufbewahrung von Kundenakten in abschließbaren Schränken, bei elektronischen Akten durch die Vergabe von Passwörtern für die zugriffsberechtigten Mitarbeiter) und die Mitarbeiter des Leistungserbringers schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden.

3. Aufbauorganisation Personal

	M/Info	ja	nein		E.
3.1	Ist die verantwortliche Pflegefachkraft zum Zeitpunkt der Prüfung				
	den Landesverbänden der Krankenkassen / der Krankenkasse				
	bekannt?				
		_			
		ja	nein	t. n. z.	
3.2	Die verantwortliche Pflegefachkraft erfüllt folgende Kriterien:				
	В				
a.	Pflegefachkraft				
	В]			
b.	ausreichende Berufserfahrung				
	В				
c.	sozialversicherungspflichtige Beschäftigung				
	В]			
d.	Weiterbildung zur Leitungsqualifikation				
	В	1			
e.	Sonstige				

Erläuterung zur Prüffrage 3.2:

Die Festlegung in den Rahmenempfehlungen gemäß § 132a Abs. 1 SGB V sind zu beachten. Abweichende vertragliche Anforderungen nach § 132a Abs. 4 SGB V sind zu berücksichtigen.

Pflegefachkräften nach den Rahmenempfehlungen nach § 132a Abs. 1 SGB V sind:

- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Altenpflegerinnen oder Altenpfleger nach dem Altenpflegegesetz vom 25.08.2003 oder
- Altenpflegerinnen oder Altenpfleger mit einer dreijährigen Ausbildung nach Landesrecht.

Zweijährig ausgebildete Altenpflegefachkräfte, die aufgrund besonderer Regelungen in einzelnen Bundesländern als verantwortliche Pflegefachkraft anerkannt sind und diese Funktion ausgeübt haben bzw. ausüben, können gemäß den Bundesrahmenempfehlungen auch von den Vertragspartnern nach § 132a Abs. 4 SGB V in anderen Bundesländern als verantwortliche Pflegefachkraft anerkannt werden.

Bei einer Spezialisierung des Leistungserbringers auf die Versorgung von Menschen mit Behinderung kann entweder die verantwortliche Pflegefachkraft oder die stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraft auch über eine Qualifikation als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger verfügen.

Eine ausreichende Berufserfahrung liegt vor, wenn innerhalb der letzten acht Jahre mindestens zwei Jahre die Tätigkeit als Fachkraft hauptberuflich ausgeübt wurde, davon mindestens neun Monate im ambulanten Bereich.

Die Anforderungen an die Leitungsqualifikation sind identisch mit denen im Bereich des SGB XI.

Wenn der Leistungserbringer mindestens eine Person versorgt die Leistungen nach der Ziffer 24 "Krankenbeobachtung, spezielle" der HKP-Richtlinie erhält, ist zusätzlich zu dieser Frage die Frage 7.2.1 in Kapitel 7 zu beantworten. Wenn der Leistungserbringer ausschließlich Personen versorgt, die Leistungen nach der Ziffer 24 "Krankenbeobachtung, spezielle" der HKP Richtlinie erhalten, ist die Frage mit "t. n. z." anzukreuzen und die Frage 7.2.1 zu beantworten.

	Info	
3.3	Wie groß ist der Umfang der wöchentli- verantwortlichen Pflegefachkraft bei dem Leis	
	Stunden	

Erläuterung zur Prüffrage 3.3:

Der Beschäftigungsumfang der verantwortlichen Pflegefachkraft gibt Hinweise darüber, in welchem Umfang sie ihren Leitungsaufgaben nachkommen kann.

3.4 Ist die verantwortliche Pflegefachkraft in der direkten Pflege tätig?	ja	nein		E.
Mit welchem Stundenumfang?				
Erläuterung zur Prüffrage 3.4: Der Umfang des Einsatzes der verantwortlichen Pflegefachkraft in der direkten welchem Umfang sie ihren Leitungsaufgaben nachkommen kann.	Pflege	gibt Hi	nweise d	arüber, in
3.5 Ist die stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraft zum Zeitpunkt der Prüfung den Landesverbänden der Krankenkassen / der Krankenkasse bekannt?	ja	nein		E.
3.6 Die stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraft erfüllt folgende Kriterien:	ja	nein	t. n. z.	
a. Pflegefachkraft				
b. Ausreichende Berufserfahrung				
c. sozialversicherungspflichtige Beschäftigung				
d. Sonstige				
Erläuterung zur Prüffrage 3.6: Die stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraft muss hinsichtlich de Berufserfahrung die gleichen Anforderungen wie die der verantwortlichen Pflege	efachk _	raft erfü		und der
3.7 Entspricht der Stellenumfang der verantwortlichen Pflegefachkraft und der stellvertretenden verantwortlichen Pflegefachkraft den Anforderungen der Rahmenempfehlung nach § 132a Abs. 1 SGB V?		nein		E.
a. Stellenumfang der verantwortlichen Pflegefachkraft beträgt mindestens 50 %				
b. Stellenumfang der verantwortlichen Pflegefachkraft und der stellvertretenden verantwortlichen Pflegefachkraft beträgt mindestens 1,5 Stellen				
3.8 Werden die Mindestanforderungen an die Personalbesetzung nach dem Vertrag nach § 132a Abs. 4 SGB V erfüllt?	ja	nein		E.

Erläuterung zur Prüffrage 3.8 Es ist der Vertrag nach § 132a Abs. 4 SGB V mit den höchsten Mindestanforderungen an die Personalbesetzung zur Bewertung maßgeblich.

3.9 Zusammensetzung Personal

	Pflege (Grund	d- und Behar	ndlungspflege	e)		
	Vollzeit Stunden/Woche	Teilzeit		gering Besch		
Geeignete Kräfte:	Anzahl MA	Anzahl MA	Stellen- umfang	Anzahl MA	Stellen- umfang	Gesamtstellen in Vollzeit
Verantwortliche Pflegefachkraft						
Stellv. verantwortliche Pflegefachkraft						
Altenpfleger/in						
Gesundheits- und Krankenpfleger/in						
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in						
Heilerziehungspfleger/in						
Krankenpflegehelfer/in						
Altenpflegehelfer/in						
Medizinische/r Fachangestellte/r						
angelernte Kräfte						
Auszubildende						
Bundesfreiwilligendienst- leistende						
Freiwilliges soz. Jahr						
Sonstige						
	Hilfen bei	der Hausha	ltsführung		_	
hauswirtschaftliche Mitarbeiter						

Erläuterung zur Prüffrage 3.9:

Mitarbeiter mit Qualifikationen, die nicht zugeordnet werden können, sind unter "Sonstige" aufzulisten. Nur die Mitarbeiter sind in der Liste aufzunehmen, die beim Leistungserbringer direkt beschäftigt sind. Mitarbeiter externer Leistungserbringer bleiben in der Tabelle unberücksichtigt, deren Anzahl ist im Freitext aufzuführen.

Die Tabelle im Erhebungsbogen gibt einen Überblick über die Personalzusammensetzung. In den Spalten Voll-/Teilzeit und geringfügig Beschäftigte ist die Gesamtanzahl der Mitarbeiter unter der jeweiligen Qualifikation aufzuführen. In der Kopfzeile für Vollzeit ist anzugeben, wie viele Stunden in der Pflegeeinrichtung auf Basis der dort geltenden tarifvertraglichen oder sonstigen Regelungen als Vollzeit gelten. In der letzten Spalte werden die einzelnen Angaben addiert und der gesamte Stellenumfang aufgeführt.

Die Angaben beruhen auf Selbstauskünften des Leistungserbringers. Sie sind bei der Prüfung der Kriterien in Kapitel 4 Ablauforganisation zugrunde zu legen. Festgestellte Auffälligkeiten sind zu benennen.

Stellt der Prüfer Diskrepanzen zwischen den Angaben des Leistungserbringers und seinen eigenen

Feststellungen fest, ist dies im Freitext anzugeben.

4. Ablauforganisation

	В	ja	nein	E.
4.1	Hat die verantwortliche Pflegefachkraft ausreichend Zeit für ihre Leitungsaufgaben?			
	Leitungsaurgaben:			
	erung zur Prüffrage 4.1: ntergrundinformationen dienen die Fragen 3.3 und 3.4.			
	die verantwortliche Pflegefachkraft nach Auffassung des Prüfers nicht aus dies im Freitext zu begründen.	reiche	nd Zeit für ihre Aufg	gaben
		ja	nein	E.
4.2	Liegen geeignete Dienstpläne für die Pflege vor?	· ·		
	M/B			
a.	dokumentenecht (z. B. kein Bleistift, keine Überschreibungen, kein			
	Tipp-Ex, keine unleserlichen Streichungen)			
b.	Soll-, Ist- und Ausfallzeiten			
c.	Zeitpunkt der Gültigkeit			
	M/B			
d.	vollständige Namen (Vor- und Zunamen)			
e.	Qualifikation			
f.	Umfang des Beschäftigungsverhältnisses (Wochen- oder Monatsarbeitszeit)			
g.	Legende für Dienst- und Arbeitszeiten		П	
	M/B			
h.	Datum M/B			
i.	Unterschrift der verantwortlichen Person			
		ja	nein	E.
4.3	Liegen geeignete Einsatz- / Tourenpläne vor?	ja	неш	
	M/B			
a.	Datum der Gültigkeit	Ш		
b.	tageszeitliche Zuordnung von Mitarbeitern zu versorgten Personen			
c.	Angabe der verantwortlichen Person			
4.4	Wird die ständige Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft des	ja	nein	Е.
	Leistungserbringers für die versorgten Personen sichergestellt?			

Erläuterung zur Prüffrage 4.4:

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn der Leistungserbringer für die von ihm versorgten Personen ständig erreichbar ist und die vereinbarten Leistungen durchführt. Der Nachweis hierfür kann beispielsweise durch den Dienstplan geführt werden, wenn hierin Ruf-/ Einsatzbereitschaftsdienst ausgewiesen ist. Eine ständige Erreichbarkeit ist nicht gegeben, wenn lediglich ein Anrufbeantworter erreichbar ist oder E-Mails zugesandt werden können.

5. Qualitätsmanagement

5.1	Liegt beim Leistungserbringer eine aktuelle Liste der in der Pflege eingesetzten Mitarbeiter mit Qualifikationen und ausgewiesenen Handzeichen vor?	ja	nein		E.
a.	aktuell (umfasst alle Mitarbeiter, die seit mehr als einer Woche beschäftigt sind)				
b.	Nennung der Qualifikation				
c.	Vor- und Zunamen				
d.	Handzeichen übereinstimmend				
Sowoh derlich	rung zur Prüffrage 5.1: I bei handschriftlicher als auch bei EDV-gestützter Pflegedokumentation Bei der Erstellung der Handzeichenliste ist darauf zu achten, dass jede eiter zugeordnet werden kann.				
5.2	Wird ein geeignetes Konzept zur Einarbeitung neuer Mitarbeiter in der Pflege nachweislich angewandt?	j.			
a.	Zielvorgaben im Konzept				
b.	zeitliche Vorgaben im Konzept				
c.	inhaltliche Vorgaben im Konzept				
d.	Pflegefachkraft als Ansprechpartner im Konzept benannt				
e.	Differenzierung nach Qualifikation der Mitarbeiter im Konzept				
f.	Einarbeitungsbeurteilung im Konzept				
g.	Konzept angewandt				
Wenn "Krank	rung zur gesamten Prüffrage 5.2: der Leistungserbringer mindestens eine Person versorgt die Leistenbeobachtung, spezielle" der HKP-Richtlinie erhält, ist "t. n. z." anzuktarbeiter des Leistungserbringers zu beantworten.				
"T. n.	rung zur Prüffrage 5.2g: z." ist anzukreuzen, wenn ein geeignetes Konzept vorliegt aber bisher ni it Vorliegen des Konzeptes keine Mitarbeiter eingestellt wurden.	icht aı	ngewan	dt werden	konnte,
5.3	Gibt es schriftliche Verfahrensanweisungen zum Verhalten der Pflegekräfte in Notfällen bei den versorgten Personen?	ja	nein	t. n. z.	E.
Erläute	rung zur Prüffrage 5.3:				

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn eine schriftliche Regelung für Mitarbeiter zum Umgang mit Notfällen bei den versorgenden Personen besteht (z. B. nach Sturz, Entgleisung von Körperfunktionen oder Bewusstlosigkeit, Situationen, in denen die versorgte Person nicht öffnet).

Wenn der Leistungserbringer mindestens eine Person versorgt die Leistungen nach der Ziffer 24 "Krankenbeobachtung, spezielle" der HKP-Richtlinie erhält, ist "t. n. z." anzukreuzen und die Frage 7.4.2 in Kapitel 7 zu beantworten.

6. Hygiene

6.1	Gibt es beim Leistungserbringer ein angemessenes Hygienemanagement?	ja	nein		E.
a.	innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Desinfektion und Umgang mit Sterilgut				
b.	Reinigung und Ver- und Entsorgung kontagiöser oder kontaminierter Gegenstände				
c.	Durchführung innerbetrieblicher Verfahrensanweisungen wird regelmäßig überprüft				
d.	innerbetriebliche Verfahrensanweisungen Mitarbeitern bekannt				
e.	alle im Rahmen des Hygienemanagements erforderlichen Desinfektionsmittel sind vorhanden				
Hygie Richt Erläu Die l Proto Erläu Nach	chmutzwäsche sowie die Hygiene im Umgang mit Pflegehilfsmitteln und enische Gesichtspunkte bei speziellen Pflegemaßnahmen können auch in elinien festgelegt werden. terung zur Prüffrage 6.1c: Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn Nachweise zur regelmäßigen kolle. terung zur Prüffrage 6.1d: prüfbar sind die Kriterien der Frage z. B. durch von den Mitarbeitern abg oder durch Befragungen der Mitarbeiter per Zufallsauswahl.	den da	afür er	stellten Sta	indards en, z. B
6.2	Sind dem Leistungserbringer die für die ambulante Pflege relevanten Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention des Robert Koch Institutes nachweislich bekannt?	ja	nein	t. n. z.	E.
a.	м/в Empfehlung zur Händehygiene bekannt				
b.	Empfehlung zur Prävention und Kontrolle Katheter-assoziierter Harnwegsinfektionen bekannt				
c.	Empfehlung zur Prävention der nosokomialen beatmungsassoziierten Pneumonie bekannt				
d.	Empfehlung zur Prävention und Kontrolle von Methicillinresistenten	10	П		

Erläuterung zur gesamten Prüffrage 6.2:

ausgehen

pflegerischen Einrichtungen bekannt

Es ist zu prüfen, ob die Versorgung durch den Leistungserbringer nach den Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention entspricht. Bei den in der Prüffrage genannten Empfehlungen handelt es sich um solche, die in der ambulanten Pflege relevant sind.

Staphylococcus-aureus-Stämmen (MRSA) in medizinischen und

Empfehlung zur Prävention von Infektionen, die von Gefäßkathetern

6.3	Stehen den Mitarbeitern in erforderlichem Umfang Arbeitshilfen zur Verfügung?	ja	nein	
	M/B			
a.	Handschuhe			
	M/B	1		
b.	Händedesinfektionsmittel			
	M/B	1		
c.	Schutzkleidung			
		-		

Erläuterung zur Prüffrage 6.3:

Zur Beantwortung dieser Frage ist zu überprüfen, ob beim Leistungserbringer entsprechende Arbeitshilfen vorrätig sind, außerdem sind die Mitarbeiter des Leistungserbringers zu befragen.

	M/B	ja	nein	E.
6.4	Liegen geeignete Standards / Verfahrensabläufe zum Umgang mit			
	MRSA und zur Sicherstellung entsprechender			
	Hygieneanforderungen vor?			

Erläuterung zur Prüffrage 6.4:

Die Sektion "Hygiene in der ambulanten und stationären Kranken- und Altenpflege / Rehabilitation" der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH) hat für Pflegeeinrichtungen den "Maßnahmenplan beim Auftreten von MRSA" erarbeitet. Insbesondere die folgenden in dieser Empfehlung enthaltenen Anforderungen sollten in den schriftlichen Regelungen des Leistungserbringers beachtet werden:

- Mitarbeiter des Leistungserbringers sind über Hygiene und Vorsichtsmaßnahmen zu informieren und ggf. zu schulen.
- Versorgende Personen und ihre Angehörigen sind über Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen zu informieren.
- MRSA-Patienten sind möglichst zum Schluss einer Pflegetour zu versorgen, um Kreuzkontaminationen zu vermeiden.
- Hygienemaßnahmen, z. B. Händehygiene, Tragen von Schutzkitteln, Mundschutz, Einmalhandschuhen bei Grund- und Behandlungspflege sowie bei Kontakt mit kontaminiertem Material/Sekret sind strikt einzuhalten
- Pflegeutensilien sind vor Ort zu belassen.

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn:

- die vorliegenden Regelungen die aufgelisteten Empfehlungen berücksichtigen und
- nachweislich Schulungsmaßnahmen für die Mitarbeiter durchgeführt werden.

7. Strukturelle Anforderungen an die spezielle Krankenbeobachtung

Kapitel 7 ist auszufüllen, wenn der Leistungserbringer mindestens eine Person versorgt, die Leistungen nach der Ziffer 24 "Krankenbeobachtung, spezielle" der HKP-Richtlinie erhält, bei der mit hoher Wahrscheinlichkeit sofortige pflegerische/ärztliche Intervention bei lebensbedrohlichen Situationen täglich erforderlich sind und nur die genauen Zeitpunkte und das genaue Ausmaß nicht im Voraus bestimmt werden können.

7.1 Angaben zur Prüfung und zum Leistungserbringer bei spezieller Krankenbeobachtung

		M/Info				
7.1.1 Versorgungssituati	ion bei spezieller		chtung			
		davon				
	Gesamt	in der eigenen Häuslichkeit	in einer Wohngemeins chaft (als Sonderform der eigenen Häuslichkeit)	in betreutem Wohnen (als Sonderform der eigenen Häuslichkeit)	Sonstige Wohnformen	
Versorgte Personen mit einer Verordnung der Ziffer 24 spezielle Krankenbeobachtung der HKP-Richtlinie						

Erläuterung zur Prüffrage 7.1.1:

Die Anzahl der vom geprüften Leistungserbringer versorgten Personen in der jeweiligen Wohnform (Wohngemeinschaft, betreutes Wohnen) ist anzugeben. Auch wenn in einer Wohngemeinschaft mehrere Leistungserbringer tätig sind, sind nur die vom geprüften Leistungserbringer versorgten Personen anzugeben.

	W/Info							
7.1.2 Nach Angabe des Leistungserbringers Anzahl zu versorgende Personen mit:								
nichtinvasiver invasiver Tracheostoma Sonstigem								
	Beatmung (Maske)	Beatmung	(ohne Beatmung)					
Anzahl Personen								
< 18 Jahre								
Anzahl Personen								
ab 18 Jahre								

M/Info	t. n. z.
7.1.3 Über welche Anzahl (Vollzeitstellen) von Fachbereichsleitungen für	
beatmete Personen verfügt der Leistungserbringer?	
Anzahl	
Fachbereichsleitun	
gen	

Erläuterung zur gesamten Prüffrage 7.1.3:

Wenn die unter 7.2.1 genannte verantwortliche Pflegefachkraft die dort genannten Anforderungen erfüllt, ist der Stellenumfang dieser Person hier zu berücksichtigen.

"t.n.z." ist anzukreuzen, wenn der Leistungserbringer keine beatmeten Personen versorgt.

7.2 Anforderungen an die Aufbauorganisation Personal bei spezieller Krankenbeobachtung

		ja	nein	t. n. z.	E.
7.2.1	Die für die spezielle Krankenbeobachtung verantwortliche				
	Pflegefachkraft verfügt über folgende Qualifikationen:				
	M/R				
a.	NAME .				
•••	Bei zu versorgenden Personen ab 18 Jahren: Gesundheits- und		ш	Ш	
	Krankenpfleger/in oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in oder				
	Altenpfleger/in				
	M/B				
b.	Bei zu versorgenden Personen unter 18 Jahren: Gesundheits- und				
	Krankenpfleger/in oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in				
	M/B				
c.	- Atmungstherapeut/in mit pflegerischer Ausbildung oder				
			ш		
	- Fachgesundheits- und Krankenpfleger/in für Anästhesie- und				
	Intensivpflege oder				
	- mindestens drei Jahre Berufserfahrung im Beatmungsbereich				
	(Intensivstation, Intermediate Care-Station oder außerklinische				
	Beatmung) in den letzten fünf Jahren und Fortbildung (mindestens				
	200 Stunden-Kurs eines strukturierten, berufsbegleitenden, von				
	Fachgesellschaften bzw. pflegerischen Berufsverbänden anerkannten				
	und durch Akkreditierung oder Zertifizierung qualitätsgesicherten				
	Kursprogramms, welches mindestens den Anforderungen der				
	DIGAB-Zertifizierung entspricht)				

Erläuterung zur gesamten Prüffrage 7.2.1:

Mit verantwortlicher Pflegefachkraft ist die für den Bereich spezielle Krankenbeobachtung verantwortliche pflegerische Leitung gemeint, dies kann auch die Fachbereichsleitung sein.

		ja	nein	t.n.z.	E.
7.2.2	Die Pflegefachkräfte, die selbstständig und eigenverantwortlich beatmungs- bzw. intensivspezifische Aufgaben im Zusammenhang mit der speziellen Krankenbeobachtung durchführen, verfügen		icii	t.ii.z.	
	über folgende Qualifikationen:				
a.	Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in oder Altenpfleger/in				
b.	- Atmungstherapeut/in mit pflegerischer Ausbildung oder				
	- Fachgesundheits- und Krankenpfleger/in für Anästhesie- und		Ш		
	Intensivpflege oder				
	- mindestens ein Jahr Berufserfahrung im Beatmungsbereich				
	(Intensivstation, Intermediate Care-Station oder außerklinische				
	Beatmung) in den letzten fünf Jahren oder				
	- Fortbildung (mindestens 120 Stunden-Kurs eines strukturierten,				
	berufsbegleitenden, von Fachgesellschaften bzw. pflegerischen				
	Berufsverbänden anerkannten und durch Akkreditierung oder				
	Zertifizierung qualitätsgesicherten Kursprogramms, welches				
	mindestens den Anforderungen der DIGAB-Zertifizierung entspricht)				

Erläuterung zur gesamten Prüffrage 7.2.2:

Sofern der Leistungserbringer schwerpunktmäßig Kinder und Jugendliche versorgt, sind vorrangig Gesundheitsund Kinderkrankenpfleger/in mit den o.g. (optionalen) Zusatzqualifikationen einzusetzen.

Erläuterung zur gesamten Prüffrage 7.2.2 b:

"t.n.z." ist anzukreuzen, wenn keine beatmeten Personen versorgt werden

7.3 Anforderungen an die Ablauforganisation bei spezieller Krankenbeobachtung

	M/B	ja	nein	E.
7.3.1	Sind geeignete Regelungen für ein Übernahmemanagement			
	vorhanden?			

Erläuterung zur Prüffrage 7.3.1:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn eine Übernahmeplanung für die Koordination mit verschiedenen Einsatzgruppen (z. B. Arzt, Pflegeteam, Geräteprovider, Sozialarbeiter / Sozialpädagogen, ggf. Therapeuten, ggf. Kostenträger) sowie eine Planung zur Ausstattung der pflegerischen Versorgung durch den Leistungserbringer bei Übernahme einer versorgten Person aus der klinischen in die häusliche Versorgung (in die eigene Häuslichkeit / Wohngemeinschaft oder betreutes Wohnen) vorliegt.

Für das Übernahmemanagement wird der Einsatz von Entlassungs-Ausstattungs-Checklisten empfohlen. Die Checklisten sollten folgende Minimalanforderungen umfassen:

- technische Ausstattung der Beatmung und der Überwachung inkl. Zubehör
- personelle Standards der Überwachung (Anwesenheitszeiten der Pflege)
- Zeitrahmen und Inhalte der Pflegemaßnahmen
- Art des Beatmungszugangs, Reinigungs- und Wechselintervalle
- Beatmungsmodus unter Angabe der Parameter: Eingestellte SOLL Parameter, Beatmungsmesswerte (IST Werte), Alarmgrenzen
- Beatmungsdauer bzw. Dauer möglicher Spontanatmungsphasen
- Sauerstoffflussrate während Beatmung und Spontanatmung
- Maßnahmen zum Sekretmanagement
- Applikation von inhalativen Medikamenten
- Bedarfsplanung der Ernährung
- psychosoziale Betreuung des Patienten und ggf. der Angehörigen
- weitere therapeutische und pädagogische Maßnahmen
- weitere Hilfsmittel: (z. B. Rollator, Toilettensitzerhöhung, Pflege-Bett, Kommunikationshilfe, Verbrauchsmaterial, Kontinenz-Artikel, Wundmanagement)

		ja	nein	t.n.z.	E.
7.3.2	Ist die pflegefachliche Begleitung der Mitarbeiter bei Übernahme				
	einer Person mit spezieller Krankenbeobachtung geregelt und wird				
	diese Regelung nachvollziehbar umgesetzt?				
	M/B				
a.	Regelung liegt vor				
	M/B				
b.	Regelung umgesetzt				

Erläuterung zur Prüffrage 7.3.2 a:

Übernahme umfasst sowohl die Erstaufnahme sowie die weiteren Übernahmen nach Aufenthalten im Krankenhaus/Beatmungszentrum.

Es muss geregelt sein, dass insbesondere in den ersten zwei Wochen nach Übernahme der versorgten Person und nach Aufenthalten im Krankenhaus / Beatmungszentrum mehrfach Begleitungen der Mitarbeiter im Rahmen von Pflegevisiten durch die verantwortliche Pflegfachkraft / Fachbereichsleitung erfolgen. Im weiteren Verlauf sind die Intervalle risikobezogen, individuell festzulegen. Der Schweregrad der jeweiligen Erkrankung sowie der Gesundheitszustand sind dabei zu berücksichtigen.

Erläuterung zur Prüffrage 7.3.2 b:

Die Umsetzung dieser Regelung ist an Hand von zwei versorgten Personen in den letzten 12 Monaten vor der Prüfung zu prüfen.

"t.n.z." ist anzukreuzen, wenn kein Anwendungsfall nach Buchstabe a vorlag

7.4 Anforderungen an das Qualitätsmanagement bei spezieller Krankenbeobachtung

= 4.1		ja	nein	t. n. z.	E.
7.4.1	Wird ein geeignetes Konzept zur Einarbeitung neuer Mitarbeiter in der Pflege nachweislich angewandt?				
a.	Zielvorgaben im Konzept M/B				
b.	zeitliche Vorgaben im Konzept				
c.	inhaltliche Vorgaben im Konzept				
d.	Pflegefachkraft als Ansprechpartner im Konzept benannt				
e.	Differenzierung nach Qualifikation der Mitarbeiter im Konzept				
f.	Einarbeitungsbeurteilung im Konzept				
g.	Konzept angewandt				
In dem und Wi	krung zur Prüffrage 7.4.1 e.: Konzept muss dargelegt sein, dass die Einarbeitung der Mitarbeiter die ur issensstände (siehe 7.2.2.) berücksichtigt. krung zur Prüffrage 7.4.1 g.: z." ist anzukreuzen, wenn ein geeignetes Konzept vorliegt aber bisher nit Vorliegen des Konzeptes keine Mitarbeiter eingestellt wurden.				
	M/B	l ia			E
		<u></u>	nein		<u> </u>
7.4.2	Gibt es schriftlich festgelegte und verbindliche Regelungen zum Notfallmanagement?				
Erläute	Notfallmanagement? Strung zur Prüffrage 7.4.2: Inge ist mit "ja" zu beantworten, wenn geeignete schriftliche Regelungen für Mitarbeiter zum Umgang mit Notfällen b (z. B. nach Sturz, Entgleisung von Körperfunktionen oder Bewusstlosi, versorgte Person nicht öffnet), verbindlich festgelegt und diese den nachweislich bekannt sind und darüber hinaus eine schriftliche Regelungen für Mitarbeiter im Bereich der speziellen Kramit medizinischen Notfällen (vor allem zu Trachealkanülenzwischenfäl und zum Umgang mit nichtmedizinischen Notfällen (vor allem Strom Gerätedefekte) verbindlich festgelegt und diese den dort eingesetz bekannt sind.	ei ver gkeit, dort nkenbe llen, B ausfal	ssorgten Situatio eingese eobacht seatmur l, Brand ditarbei	onen, in de tzten Mita ung zum Ungszwische d, Wassers tern nach	enen die rbeitern Jmgang nfällen) chäden,
Erläute	Notfallmanagement? Trung zur Prüffrage 7.4.2: Trung zur	ei ver gkeit, dort nkenbe llen, B ausfal	ssorgten Situatio eingese eobacht deatmur I, Brand	onen, in de tzten Mita ung zum U ngszwische d, Wassers	enen die rbeitern Jmgang nfällen) chäden,
Erläute Die Fra	Notfallmanagement? Frung zur Prüffrage 7.4.2: Inge ist mit "ja" zu beantworten, wenn geeignete schriftliche Regelungen für Mitarbeiter zum Umgang mit Notfällen b (z. B. nach Sturz, Entgleisung von Körperfunktionen oder Bewusstlosi versorgte Person nicht öffnet), verbindlich festgelegt und diese den nachweislich bekannt sind und darüber hinaus eine schriftliche Regelungen für Mitarbeiter im Bereich der speziellen Kran mit medizinischen Notfällen (vor allem zu Trachealkanülenzwischenfäl und zum Umgang mit nichtmedizinischen Notfällen (vor allem Strom Gerätedefekte) verbindlich festgelegt und diese den dort eingesetz bekannt sind. M/B Bestehen Regelungen die sicherstellen, dass alle an spezifischen Medizinprodukten eingesetzten Mitarbeiter in deren Anwendung	pei ver gkeit, dort nkenbe llen, B ausfal tten M	ssorgten Situatio eingese eobacht seatmur l, Brand ditarbei	onen, in de tzten Mita ung zum Ungszwische d, Wassers tern nach	enen die rbeitern Jmgang nfällen) chäden,

Die Prüffrage bezieht sich auf Beatmungsgeräte und Infusionsgeräte.

Die Prüffrage ist mit "ja" zu beantworten, wenn Verfahrensanweisungen / Regelungen existieren, welche sicherstellen, dass das eingesetzte Personal an den jeweiligen Geräten darin eingewiesen ist.

Die Prüffrage ist mit "t.n.z." zu beantworten, wenn keine Beatmungsgeräte oder Infusionsgeräte verwendet werden

Prüfanleitung zum Erhebungsbogen zur Prüfung bei der versorgten Person (Prozess- und Ergebnisqualität)

Allgemeine Hinweise:

8.1

Für die Prüfung der auf die versorgte Person bezogenen Kriterien sollten im Regelfall die Pflegedokumentationsunterlagen mindestens der letzten vier Wochen herangezogen werden. Der Rückverfolgungszeitraum von sechs Monaten ist nur in begründeten Einzelfällen zu überschreiten.

8. Allgemeine Angaben

Bevollmächtigter)

8.1	Auftragsnummer:		
	Datum		Nummer Erhebungsbogen
8.2	Angaben zur versors	M/Info	ja nein
a.	Name		
b.	Krankenkasse		
c.	Geburtsdatum		
d.	Beginn der Versorgung durch den Leistungserbringer		
e.	Aktuelle pflegerelevante Hauptdiagnose(n) laut Unterlagen des Leistungserbringers		
f.	Pflegegrad		
g.	keiner 1 1 Findet eine speziel Ziffer 24 der HKP-Rie] 5 nach
h.	Die Versorgung erfolg der eigenen Häu einer Wohngeme	gt in slichkeit	
		der eigenen Häuslichkeit)	
	betreutem Wohn (als Sonderform	der eigenen Häuslichkeit)	
	sonstigen Wohn	formen	
i.	Ist die versorgte Perso Prüfung einverstander	on mit der Einbeziehung in on mit der Einbeziehung in on on mit der Einbeziehung in on	lie

	M/Info	ja	nein
8.3	Orientierung und Kommunikation		
a.	sinnvolles Gespräch möglich		
b.	nonverbale Kommunikation möglich		
c.	Orientierung in allen Qualitäten vorhanden		
		-	

	M/II	nfo
8.4	Anwesende Personen	
a.	Name des Gutachters	
b.	Funktion/Qualifikation des Mitarbeiters des Leistungserbringers	
c.	Name des Mitarbeiters	
d.	sonstige Personen (z. B. Angehörige, gesetzlicher Betreuer)	

Erläuterung zu Prüffrage 8.4 c.: Der Name des Mitarbeiters wird im Prüfbericht pseudonymisiert.

Erläuterung zu Prüffrage 8.4 d.: Für die sonstigen Personen sind keine Namen anzugeben.

9. Behandlungspflege

Die Fragen zur Behandlungspflege werden nur bearbeitet, wenn die entsprechenden behandlungspflegerischen Maßnahmen ärztlich verordnet wurden. Wenn eine Verordnung der Ziffer 24 "Krankenbeobachtung, spezielle" der HKP-Richtlinie vorliegt, wird nicht das Kapitel 9 sondern 10 geprüft.

Der Leistungserbringer kann die verordneten behandlungspflegerischen Leistungen nur fachlich korrekt durchführen, wenn der verordnende Arzt eine dem aktuellen Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse entsprechende Verordnung ausgestellt hat und gleichzeitig die hiermit zusammenhängenden erforderlichen Medizinprodukte und Hilfsmittel gesondert verordnet hat. Ist dies nicht der Fall, kann dies nicht dem Leistungserbringer angelastet werden.

Die Fragen zur Behandlungspflege beziehen sich auf das Verzeichnis verordnungsfähiger Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege (Anlage der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V in der jeweils gültigen Fassung).

Grundsätzlich sind bei den Fragen zu den behandlungspflegerischen Maßnahmen immer folgende Aspekte zu bewerten:

- gezielte Sammlung von Informationen, die für die Durchführung der Maßnahmen erforderlich sind
- Maßnahme erfolgt entsprechend dem aktuellen Stand des Wissens
- Auswertung der Nachweise und ggf. Information an den Arzt
- Durchführung der Maßnahmen im verordneten Umfang

Die Fragen sind jeweils mit "ja" zu beantworten, wenn alle oben genannten Anforderungen erfüllt sind.

Spezifische Kriterien zur Palliativversorgung (Nr. 24a HKP-Richtlinie) sowie zur psychiatrischen häuslichen Krankenpflege (Nr. 27a der HKP-Richtlinie) wurden hier nicht berücksichtigt, da sich die entsprechenden Regelung der HKP-Richtlinie in Erarbeitung bzw. Überarbeitung befinden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die vorbelegten Antworten der Prüffragen des Kapitels 9. Behandlungspflege:

Nr.	Vorbelegung	Prüffrage
9.1	t. n. z.	Ist bei behandlungspflegerischem Bedarf eine aktive Kommunikation mit dem Arzt nachvollziehbar?
9.2	t. n. z.	Wird mit dem Absaugen der versorgten Person sachgerecht umgegangen?
9.3	t. n. z.	Erfolgt die Bedienung und Überwachung des Beatmungsgerätes sachgerecht?
9.4	t. n. z.	Sind besondere Anforderungen an die Geräteausstattungen bei nicht invasiv / invasiv beatmeten Personen erfüllt?
9.5	t. n. z.	Werden bei beatmungspflichtigen Menschen Vorbeugemaßnahmen gegen Pilzinfektionen in der Mundschleimhaut, Entzündungen der Ohrspeicheldrüse und Lungenentzündung sachgerecht durchgeführt?
9.6	t. n. z.	Wird mit Blasenspülungen sachgerecht umgegangen?
9.7	t. n. z.	Wird die Blutdruckmessung entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt, ausgewertet und werden hieraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen?
9.8	t. n. z.	Wird die Blutzuckermessung entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt, ausgewertet und werden hieraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen?
9.9	t. n. z.	Wird mit der Versorgung und Überprüfung von Drainagen sachgerecht umgegangen?
9.10	t. n. z.	Wird mit Maßnahmen zur Darmentleerung (Einlauf, Klistier, Klysma, digitale Enddarmausräumung) sachgerecht umgegangen?
9.11	t. n. z.	Wird mit der Flüssigkeitsbilanzierung sachgerecht umgegangen?
9.12	t. n. z.	Wird mit Inhalationen sachgerecht umgegangen?
9.13	t. n. z.	Wird mit Instillationen sachgerecht umgegangen?
9.14	t. n. z.	Wird mit dem Auflegen von Kälteträgern sachgerecht umgegangen?
9.15	t. n. z.	Wird mit dem Legen und Wechseln von Magensonden sachgerecht umgegangen?
9.16	t. n. z.	Entspricht die Medikamentengabe der ärztlichen Verordnung?
9.17	t. n. z.	Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung?

9.18	t. n. z.	Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen?					
9.19	t. n. z.	Wird die Injektion entsprechend der ärztlichen Verordnung nachvollziehbar					
		durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen der Arzt informiert?					
9.20	t. n. z.	Wird mit i. v. Infusionen sachgerecht umgegangen?					
9.21	t. n. z.	Wird mit s. c. Infusionen sachgerecht umgegangen?					
9.23	t. n. z.	Erhält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen Krankenpflege zur					
		Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement?					
9.24	t. n. z.	Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen?					
9.25	t. n. z.	Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen?					
9.26	t. n. z.	Beschreibung vorliegender Wunden					
9.27	t. n. z.	Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial,					
		Medikamente)					
9.28	t. n. z.	Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde / des Dekubitus					
		nachvollziehbar?					
9.29	t. n. z.	Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder					
		des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens?					
9.30	t. n. z.	Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus					
		(aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)?					
9.31	t. n. z.	Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z. B.					
		Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst?					
9.32	t. n. z.	Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?					
9.33	t. n. z.	Wird mit der Sanierung von MRSA-Trägern sachgerecht umgegangen?					

	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.1	Ist bei behandlungspflegerischem Bedarf eine aktive				
	Kommunikation mit dem Arzt nachvollziehbar?				

Erläuterung zur Prüffrage 9.1:

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn eine ärztlich verordnete Leistung durchgeführt wird und nachweislich bei den in Augenschein genommenen versorgten Personen über Einträge in der Pflegedokumentation oder durch Vorlage der ärztlichen verordneten Leistungen oder anderer geeigneter Nachweise eine Kommunikation des Leistungserbringers mit dem Arzt erfolgt. Relevante Normwertabweichungen, Notfallsituationen oder andere unmittelbar mit der verordneten Leistung zeitlich und inhaltlich zusammenhängende relevante Gesundheitszustandsveränderungen mit Auswirkungen auf Umfang, Inhalt, Dauer oder Art der ärztlich verordneten Leistungen müssen grundsätzlich eine Kommunikation mit dem Arzt zur Folge haben.

Nicht bewertet werden kann diese Frage, wenn:

- keine ärztlich verordneten Leistungen durchgeführt werden oder
- der behandlungspflegerische Bedarf entsprechend der ärztlichen Verordnung im festgelegten Zeitraum konstant ist und eine Kommunikation nicht erforderlich ist.

Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Pflegedokumentation und bei Zweifeln des Prüfers werden ergänzend versorgte Personen, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

]	M/B				ja	nein	t. n. z.	E.
9.2	Wird	mit	dem	Absaugen	der	versorgten	Person	sachgerecht				
	umgeg	gange	n?									

Erläuterung zur Prüffrage 9.2:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn:

- das Absaugen unter Beachtung der hygienischen Kautelen atraumatisch erfolgt (Händedesinfektion, Verwendung steriler Absaugkatheter, Absaugen mit keimarmen Einmalhandschuhen, Absaugen mit offenen Absaugsystemen bei Beatmung mit sterilen Einmalhandschuhen)
- die Beschaffenheit des Sekrets beobachtet und dokumentiert wird
- nachvollziehbar ist, dass das Absauggerät entsprechend der Herstellervorgaben desinfiziert wird.

	M/B	1 ia	nein	t. n. z.	E.
9.3	Erfolgt die Bedienung und Überwachung des Beatmungsgerätes sachgerecht?	Ja			
	uterung zur Prüffrage 9.3: es Kriterium ist erfüllt, wenn				
•	die Anpassung und Überprüfung der Einstellungen des Beatmungsgerä Atemgase, Herzfrequenz, Blutdruck) auf Anordnung der Ärztin oder des A Erkrankungen, die Überprüfung der Funktionen des Beatmungsgerätes und ggf. der Austausch bestimmter Teile des Gerätes (z. B. Beatmungsschläuche Herstellerangaben ngeführt werden.	Arztes	bei be	atmungsp	oflichtigen
9.4	Sind besondere Anforderungen an die Geräteausstattungen bei nicht invasiv / invasiv beatmeten Personen erfüllt?	ja	nein	t. n. z.	E.
Die land die la die land die l	in manueller Beatmungsbeutel (Ambubeutel) einschließlich einer Maske in gin externer Akku für ein Beatmungsgerät vorhanden ist. Ein externer Akku tunden) ist vorzuhalten, wenn bei der versorgten Person eine lebenserhaltene ie Maske nicht selbst entfernen kann und die Spontanatmungsfähigkeit zeitligeatmungszeiten > 16 Stunden), in zweites Beatmungsgerät vorhanden ist. Die Indikation für ein zweites venn die tägliche Beatmungsdauer mehr als 16 Stunden beträgt. In Ausnrüher ein zweites Beatmungsgerät notwendig sein, z. B. bei mobilen Pe	(Kapa de Bea ich sta Beatr nahme	azität n atmung ark redu mungsg fällen	nindesten g vorliegt, uziert ist (gerät ist g kann auc	s 8 – 10 sie sich (tägliche gegeben, h schon
- b C - b in	deatmungsgerätes am Rollstuhl. Die Beatmungsgeräte sowie die Geräteein ein, ei nicht invasiv beatmeten Personen mit Maskenbeatmung mindestens ei bröße vorhanden ist, ei invasiv beatmeten Personen ein zweites Absauggerät vorhanden ist. Bei in der Regel ein leistungsstarkes Absauggerät erforderlich. Ein Ersatzgerät ist etzunabhängig betrieben werden können, um bei Stromausfall oder Mewährleisten.	nstellu ne Re nvasiv st notv	ungen eserven / beatm wendig	müssen i naske in neten Pers . Ein Ger	dentisch gleicher sonen ist ät sollte
9.5	Werden bei beatmungspflichtigen Menschen Vorbeugemaßnahmen gegen Pilzinfektionen in der Mundschleimhaut, Entzündungen der Ohrspeicheldrüse und Lungenentzündung sachgerecht durchgeführt?	ja	nein	t. n. z.	E.
Dies Pilzi	nterung zur Prüffrage 9.5: es Kriterium ist erfüllt, wenn bei beatmungspflichtigen Personen nfektionen in der Mundschleimhaut, Entzündungen der Ohrspeicheld gerecht entsprechend dem Standard / Leitlinien / Richtlinien des Leistungserb	drüse	und	Lungener	ntzündung
9.6	Wird mit Blasenspülungen sachgerecht umgegangen?	ja	nein	t. n. z.	E.
Die	nterung zur Prüffrage 9.6: Einhaltung von Hygienegrundsätzen und die Durchführung der Maßnah schen Verordnung nach Möglichkeit in Augenschein genommen oder				

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn:

• eine gezielte Informationssammlung nachzuvollziehen ist

vorhandenen Materialien und ein Gespräch mit dem Pflegemitarbeiter.

- die Maßnahme dem aktuellen Stand des Wissens entsprechend erfolgt
- hygienische Grundsätze berücksichtigt werden
- Nachweise ausgewertet und Informationen an den Arzt nachzuvollziehen sind
- sich die Durchführung der Maßnahmen im verordneten Umfang darstellt.

Diese Frage kann auch als erfüllt bewertet werden, wenn der Leistungserbringer den Arzt nachweislich darüber informiert hat, dass die Behandlung nicht dem aktuellen Stand des Wissens entspricht und der Arzt seine Verordnung nicht angepasst hat. 9.7 Wird die Blutdruckmessung entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt, ausgewertet und werden hieraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen? Erläuterung zur Prüffrage 9.7: Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn der Leistungserbringer die verordnete Leistung im genehmigten Umfang durchführt, dokumentiert, bewertet und hieraus ggf. erforderliche Konsequenzen zieht. Wenn die Verordnung des Arztes keine ggf. erforderlichen Konsequenzen beinhaltet, kann eine Information an den behandelnden Arzt als Konsequenz erforderlich sein. Erforderliche therapeutische Konsequenzen zieht ausschließlich der Arzt. Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Pflegedokumentation und bei Zweifeln des Prüfers werden ergänzend versorgte Personen, Angehörige oder Pflegepersonal befragt. M/B E. 9.8 Wird die Blutzuckermessung entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt, ausgewertet und werden hieraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen? Erläuterung zur Prüffrage 9.8: Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn der Leistungserbringer die verordnete Leistung im genehmigten Umfang durchführt, dokumentiert, bewertet und hieraus die erforderlichen Konsequenzen zieht. Wenn die Verordnung des Arztes keine ggf. erforderlichen Konsequenzen beinhaltet, kann eine Information an den behandelnden Arzt als Konsequenz erforderlich sein. Erforderliche therapeutische Konsequenzen zieht ausschließlich der Arzt. Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Inaugenscheinnahme und die Pflegedokumentation. Bei Zweifeln des Prüfers werden versorgte Personen, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

Erläuterung zur Prüffrage 9.9:

9.9

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn:

sachgerecht umgegangen?

- · dokumentiert wurde, um welche Drainage es sich handelt und wann diese gelegt wurde
- die Versorgung unter Beachtung der hygienischen Kautelen erfolgt

Wird mit der Versorgung und Überprüfung von Drainagen

- die Beschaffenheit des Sekrets beobachtet und dokumentiert wird
- nachvollziehbar ist, wie und wann das geschlossene Wunddrainagesystem gewechselt wird.

Die Einhaltung von Hygienegrundsätzen und die Durchführung der Maßnahmen werden entsprechend der ärztlichen Verordnung nach Möglichkeit in Augenschein genommen oder es erfolgt eine Prüfung der vorhandenen Materialien und ein Gespräch mit dem Pflegemitarbeiter.

9.10 Wird mit Maßnahmen zur Darmentleerung (Einlauf, Klistier, Klysma, digitale Enddarmausräumung) sachgerecht umgegangen?	nein	t. n. z.	E.		
9.11 Wird mit der Flüssigkeitsbilanzierung sachgerecht umgegangen? ja	nein	t. n. z.	E.		
9.12 Wird mit Inhalationen sachgerecht umgegangen?	nein	t. n. z.	E.		
9.13 Wird mit Instillationen sachgerecht umgegangen?	nein	t. n. z.	E.		
9.14 Wird mit dem Auflegen von Kälteträgern sachgerecht umgegangen?	nein	t. n. z.	E.		
9.15 Wird mit dem Legen und Wechseln von Magensonden sachgerecht umgegangen?	nein	t. n. z.	E.		
9.16 Entspricht die Medikamentengabe der ärztlichen Verordnung?	nein	t. n. z.	E.		
Erläuterung zur Prüffrage 9.16: Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn der Leistungserbringer die Medikamentengabe entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt und in der Pflegedokumentation dokumentiert hat. Die ärztliche Verordnung ist Bestandteil der Pflegedokumentation. Die Durchschrift der ärztlichen Verordnung muss beim Leistungserbringer hinterlegt sein.					
Wenn die Applikationsform in der Pflegedokumentation nicht angegeben ist, auszugehen, dass die Applikation oral erfolgt.	dann is	t regelha	ft davon		
Es ist zu überprüfen, ob für alle verordneten Medikamente eine ärztliche Veror überprüfen, ob die verordneten Medikamente in der Häuslichkeit oder beim Leistung Ist dies nicht der Fall, muss aus der Pflegedokumentation hervorgehen, da Wiederbeschaffung gegeben wurde.	serbring	er vorhan	den sind.		
Bei der Verwendung eines Generikums muss der Leistungserbringer überprüfen, oldem der ärztlichen Verordnung entspricht (z. B. durch Austauschliste, Dokumentat Kennzeichnung der Generikumspackung mit dem Namen des Originalpräparates).					
Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Medikamente und die Pflegedokume Prüfers werden ergänzend versorgte Personen, Angehörige oder Pflegepersonal befrag		Bei Zwe	eifeln des		
9.17 Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung?	nein	t. n. z.	E.		

Sofern eine Bedarfsmedikation verordnet ist, muss in der Pflegedokumentation festgehalten sein, bei welchen Symptomen welches Medikament in welcher Einzel- und bis zu welcher Tageshöchstdosierung und in welcher Applikationsform zu verabreichen ist, sofern die Tageshöchstdosierung vom Arzt jeweils festgelegt wurde.

Die ärztliche Verordnung ist Bestandteil der Pflegedokumentation. Es ist zu überprüfen, ob die verordneten Medikamente in der Häuslichkeit oder beim Leistungserbringer vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, muss aus der Pflegedokumentation hervorgehen, dass ein Hinweis für die Wiederbeschaffung gegeben wurde.

Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Medikamente und die Pflegede Prüfers werden ergänzend versorgte Personen, Angehörige oder Pflegepersonal betrachten der Pflegepersonal betrac			. Bei Zw	eifeln des
9.18 Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen?	ja	nein	t. n. z.	E.
9.19 Wird die Injektion entsprechend der ärztlichen Verordnung nachvollziehbar durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen der Arzt informiert?	ja	nein	t. n. z.	E.
Erläuterung zur Prüffrage 9.19: Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn der Leistungserbringer die Injektionen entspre durchgeführt, in der Pflegedokumentation dokumentiert und bei Komplikation ärztliche Verordnung ist Bestandteil der Pflegedokumentation. Die Durchschrift beim Leistungserbringer hinterlegt sein.	en dei	n Arzt	informier	t hat. Die
Es ist zu überprüfen, ob für alle verabreichten Injektionen eine ärztliche Verordn	ung vo	orliegt.		
Bei der Verwendung eines Generikums muss der Leistungserbringer überprüf dem der ärztlichen Verordnung entspricht (z. B. durch Austauschliste, Dokun Kennzeichnung der Generikumspackung mit dem Namen des Originalpräparates	nentat			
Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Medikamente und die Pflegede Prüfers werden ergänzend versorgte Personen, Angehörige oder Pflegepersonal betrachten der Pflegepersonal betrac			. Bei Zw	eifeln des
9.20 Wird mit i. v. Infusionen sachgerecht umgegangen?	ja	nein	t. n. z.	E.
Erläuterung zur Prüffrage 9.20: Die Einhaltung von Hygienegrundsätzen und die Durchführung der Maßna ärztlichen Verordnung nach Möglichkeit in Augenschein genommen oder vorhandenen Materialien und ein Gespräch mit dem Pflegemitarbeiter.				
9.21 Wird mit s. c. Infusionen sachgerecht umgegangen?	ja	nein	t. n. z.	E.
who ame is e. Intuitionen suchgereent umgegungen.				
Erläuterung zur Prüffrage 9.21: Die Einhaltung von Hygienegrundsätzen und die Durchführung der Maßnaärztlichen Verordnung nach Möglichkeit in Augenschein genommen oder vorhandenen Materialien und ein Gespräch mit dem Pflegemitarbeiter. Durchführung einer subkutanen Infusion ergeben sich aus der Grundsatzstellt Alter (MDS 2014).	es e	erfolgt weise	eine Pri zur sach	ifung der ngerechten
M/Info	7	nein		
9.22 Hat die versorgte Person akute oder chronische Schmerzen?	1			
ja: akute Schmerzen chronische Schmerzen				
Gutachter beurteilt Leistungserbringer übernommen				

Erläuterung zur Prüffrage 9.22:

Hier nimmt der Prüfer auf Grundlage der vorliegenden Informationen Stellung dazu, ob aus seiner Sicht Anhaltspunkte für akute oder chronische Schmerzen bestehen. Grundsätzlich gilt: Selbsteinschätzung geht vor

Fremdeinschätzung. Es ist zu überprüfen, ob bei der versorgten Person akute oder chronische Schmerzen bestehen.

"Akuter Schmerz ist ein plötzlich auftretender und einen begrenzten Zeitraum andauernder Schmerz, der in einem offensichtlichen und direkten Zusammenhang mit einer Gewebe- oder Organschädigung steht. Er nimmt eine lebenserhaltende Alarm- und Schutzfunktion ein, die sich auch durch physiologische Begleiterscheinungen zeigt. Dazu gehören u.a. der Anstieg des Blutdrucks, der Pulses und der Atemfrequenz." (DNQP, 2011)²

Unter chronischem Schmerz ist ein andauernder oder intermittierender Schmerz jedweder Genese zu verstehen. (DNQP, 2015)³

Sofern vorliegende Schmerzen nicht aus der Pflegedokumentation ersichtlich sind, soll dies im Gespräch mit der versorgten Person ggf. unter zu Hilfenahme z. B. der numerischen Rangskala oder visuellen Analogskala, bei Kindern z. B. der Wong-Baker-Skala bzw. bei akuten Schmerzen durch ein initiales Assessment ermittelt werden

"Ja" ist auch dann anzukreuzen, wenn die versorgte Person keine Schmerzen angibt, aus der Pflegedokumentation jedoch zu entnehmen ist, dass regelhaft Medikamente gegen Schmerzen verabreicht werden.

Hat die versorgte Person Schmerzen und erhält keine Leistungen der häuslichen Krankenpflege zur Schmerztherapie, ist die Frage 9.23 mit "t. n. z." zu kreuzen. Das pflegerische Schmerzmanagement ist im Freitext unter 9.22 zu beschreiben.

	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.23	Erhält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen				
	Krankenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches				
	Schmerzmanagement?				

Erläuterung zur Prüffrage 9.23:

Die Frage bezieht sich auf Medikamentengaben, Injektionen, Richten von Injektionen und das Auflegen von Kälteträgern im Zusammenhang mit Schmerzen.

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn eine systematische Schmerzeinschätzung in einer Befragung der versorgten Person zu folgenden Inhalten erfolgte:

- Schmerzlokalisation
- Schmerzintensität
- Zeitliche Dimension (z. B. erstes Auftreten, Verlauf, Rhythmus)
- Verstärkende und lindernde Faktoren
- ggf. Auswirkungen auf das Alltagsleben.

Bei versorgten Personen mit eingeschränkter Kommunikationsfähigkeit erfolgt eine systematische Schmerzeinschätzung mittels Beobachtung bzw. Angaben der Pflegepersonen / Angehörigen.

	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.24	Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen?				

Erläuterung zur Prüffrage 9.24:

Der Wechsel einer Trachealkanüle umfasst auch den Wechsel einer Sprechkanüle gegen eine Dauerkanüle und umgekehrt.

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn die folgenden Aspekte zum Umgang mit der Trachealkanüle beachtet werden und in der Pflegedokumentation nachvollziehbar dokumentiert sind:

² Deutsches Netzwerk für Qualitätsentwicklung in der Pflege – DNQP (2011). Expertenstandard Schmerzmanagement in der Pflege bei akuten Schmerzen. 1 Aktualisierung. Osnabrück

³ Deutsches Netzwerk für Qualitätsentwicklung in der Pflege – DNQP (2015) Expertenstandard Schmerzmanagement in der Pflege bei chronischen Schmerzen. Osnabrück

- Angaben zur Indikation der Trachealkanülenanlage
- Angaben zur Art der Tracheostomaanlage
- Angaben zum Kanülentyp und zur Kanülengröße
- alle im Zusammenhang mit der Trachealkanüle eingesetzten Hilfsmittel
- Angaben zum Wechsel der Trachealkanüle (Häufigkeit, Art und Weise der Durchführung)
- Angaben dazu, wer den Kanülenwechsel durchführt
- ggf. regelmäßige Cuffdruckmessungen durchgeführt und dokumentiert werden.

Ferner muss eine Ersatzkanüle in der Regel eine Nummer kleiner als die reguläre Kanüle vorliegen und im Notfall (z. B. plötzliche Atemnot durch Verstopfung der Kanüle) das Offenhalten des Stomas gewährleistet sein (z. B. mittels Kilian-Nasenspekulum).

	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.25	Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen?				

Erläuterung zur Prüffrage 9.25:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- der venöse Zugang sicher an der Haut fixiert wird
- · eine ausreichende Händedesinfektion vor dem Umgang mit Katheter-Infusionssystemen durchgeführt wird
- unter sterilen Kautelen mit sterilen Materialien gearbeitet wird
- bei Anzeichen einer lokalen Entzündung der Arzt informiert und Infusion abgestellt werden

Die Einhaltung von Hygienegrundsätzen und die Durchführung der Maßnahmen werden entsprechend der ärztlichen Verordnung nach Möglichkeit in Augenschein genommen oder es erfolgt eine Prüfung der vorhandenen Materialien und ein Gespräch mit dem Pflegemitarbeiter.

t. n. z.

				I/Info					
9.26	Beschreibu	ng vorlie			den				
7.20	Desciii eibu	ing vorne	genuer vi	un	uen				
3.20	3/ 3/ 3/ 3/ 12/ 1/2/ 1/2/ 1/2/ 1/2/ 1/2/	6 Augusta august	(a, a)	/un		4 5))	1. Hinterkopf 2. Ohrmuschel 3. Schulterblatt 4. Schulter 5. Brustbein 6. Ellenbogen 7. Sakralbereich 8. Großer Rollhü 9. Gesäß 10. Knie außen 11. Kniescheibe 12. Knie innen 13. Knöchel auß 14. Fersen 15. Knöchel inne	en
	© Lisa Apfelbache	er 2016							
Wun	Art	Dekubitus	Ulcus	D	iabetisches	S	onstige	sonstige	nicht
de 1	1220		Cruris		ıßsyndrom		ronische	chronische	
						1	Wunde		
	C						Ц		
a.	Größe/Tiefe			т	т	D		Т	
		7 11		em I		cm B		m T	
b.	Ort der	Zu Hause		exte	ern		nicht na	chvollziehba	r
	Entstehung							п	
c.	Lokalisation		I						
۲.	Lokalisation	Ritte Numm	er laut Legend	e ein	tragen:				
d.	Kategorie/	I	II	c cm	III		IV	a	b
u.	Stadium	<u> </u>						+ n	Ď
		weiß					feucht		ken
e.	Umgebung		rosig		gerötet			uoc	Ken
					<u> </u>			L	
f.	Rand	rosig	rot		weich		hart	schme	rzhaft
	T 1.4	kein	<u> </u>		:-1		1-1		
g.	Exsudat	Kein	wenig		viel		klar		
h.	Zustand	fest	weich		rosa		rot	Ge.	lb
11.	Zustanu		WEIGH						.10 7
								11 .	1.
i.	Nekrose	keine	feucht		trocken		teilweise		ändig
		Ш						L	J
j.	Geruch	kein	übel riechen	ıd					
Wun	Art	Dekubitus	Ulcus		iabetisches		onstige	sonstige	
de 2			Cruris	Fu	ıßsyndrom		ronische	chronische	Wunde
					П	,	Wunde	П	
	C ."O . /TT' . C.				Ц				
a.	Größe/Tiefe			em I	I v	m B	v ^	m T	
b.	Ort der	zu Hause	<u></u>	exte		D		in i ichvollziehba	r
υ.	Entstehung	zu Hause		CALC	.111		ment ne	ichvonzichoa	1
	Entstellung								
c.	Lokalisation								
		Bitte Numm	er laut Legend	e ein	tragen:				
d.	Kategorie/	I	II		III		IV	a	b
	Stadium								
e.	Umgebung	weiß	rosig		gerötet		feucht	troc	ken
	_ 0]
f.	Rand	rosig	rot		weich		hart	schme	rzhaft
g.	Exsudat	kein	wenig		viel		klar		
h.	Zustand	fest	weich		rosa		rot	ge	lb
i.	Nekrose	keine	feucht		trocken		teilweise	vollst	ändig
j.	Geruch	kein	übel rieche	end		•		•	
	-								

Erläuterung zur Prüffrage 9.26:

9.26 d. ist nur bei Dekubitalulcera auszufüllen. Dabei ist die nachfolgende Kategorie-/Stadieneinteilung nach EPUAP und NPUAP (National Pressure Ulcer Advisory Panel, European Pressure Ulcer Advisory Panel and Pan Pacific Pressure Injury Alliance. Prevention and Treatment of Pressure Ulcers: Quick Reference Guide. Emily Haesler (Ed.). Cambridge Media: Osborne Park, Australia; 2014) anzuwenden.

- **Kategorie/Stadium I Nicht wegdrückbares Erythem:** Intakte Haut mit nicht wegdrückbarer Rötung eines lokalen Bereichs gewöhnlich über einem knöchernen Vorsprung. Bei dunkel pigmentierter Haut ist ein Abblassen möglicherweise nicht sichtbar, die Farbe kann sich aber von der umgebenden Haut unterscheiden.
- **Kategorie/Stadium II Teilverlust der Haut:** Teilzerstörung der Haut (bis in die Dermis/Lederhaut), die als flaches, offenes Ulcus mit einem rot bis rosafarbenen Wundbett ohne Beläge in Erscheinung tritt. Kann sich auch als intakte oder offene/ruptierte, serumgefüllte Blase darstellen.
- **Kategorie/Stadium III Vollständiger Verlust der Haut:** Vollständiger Gewebeverlust. Subkutanes Fett kann sichtbar sein, aber Knochen, Sehne oder Muskel liegen nicht offen. Beläge können vorhanden sein, die aber nicht die Tiefe des Gewebeverlustes verdecken. Es können Taschenbildungen oder Unterminierungen vorliegen.
- **Kategorie/Stadium IV Vollständiger Gewebeverlust:** Vollständiger Gewebeverlust mit freiliegenden Knochen, Sehnen oder Muskeln. Beläge oder Schorf können an einigen Teilen des Wundbettes vorhanden sein. Es können Taschenbildungen oder Unterminierungen vorliegen.
- a: Keiner Kategorie/keinem Stadium zuordenbar Tiefe unbekannt: Ein vollständiger Gewebeverlust, bei dem die Basis des Ulcus von Belägen (gelb, hellbraun, grau, grün oder braun) und/oder Schorf im Wundbett bedeckt ist.
- b: Vermutete tiefe Gewebeschädigung Tiefe unbekannt: Livid oder rötlichbrauner, lokalisierter Bereich von verfärbter, intakter Haut oder blutgefüllte Blase aufgrund einer Schädigung des darunterliegenden Weichgewebes durch Druck und/oder Scherkräfte. Diesem Bereich vorausgehen kann Gewebe, das schmerzhaft, fest, breiig, matschig, im Vergleich zu dem umliegenden Gewebe wärmer oder kälter ist.

		M/Info					t. n. z.	
9.27	Verwendete Materialien	zur Behandlung	vorliegender	Wunden				
	(Verbandmaterial, Medika							
a.	Wunde							
	1							
b.	Wunde							
	2							
c.	Wunde							
	3							
		M/B			ja	nein	t. n. z.	E.
9.28	Sind Ort und Zeitpunkt d	ler Entstehung der	chronischen V	Vunde /				
	des Dekubitus nachvollzi	ehbar?						

Erläuterung zur Prüffrage 9.28:

Aus der Pflegedokumentation muss klar erkennbar sein, wann der Dekubitus oder die chronische Wunde entstanden ist und an welchem Ort sich die versorgte Person zum Entstehungszeitpunkt aufgehalten hat.

9.29 Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens?								
Erläuterung zur Prüffrage 9.29: Es ist zu überprüfen, ob die Behandlung des Dekubitus / der chronischen Wunde entsprechend der ärztlichen Verordnung erfolgt, und dem aktuellen Stand des Wissens entspricht. Der aktuelle Stand des Wissens ist berücksichtigt, wenn								
 die Prinzipien der lokalen Druckentlastung bzw. der Kompression umgesetzt werden die Versorgung der Wunde nach physiologischen und hygienischen Maßstäben erfolgt. Dieses Kriterium wird auch als erfüllt bewertet, wenn der Leistungserbringer den Arzt nachweislich darüber informiert hat, dass die Behandlung nicht dem aktuellen Stand des Wissens entspricht und der Arzt seine Verordnung nicht angepasst hat. 								
Der Nachweis des Kriteriums wird durch die Inaugenscheinnahme und die Pflegedokumentation erbracht. Bei Zweifeln des Prüfers werden ergänzend versorgte Personen, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.								
9.30 Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)?								
9.31 Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z. B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst?								
9.32 Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt? ja nein t.n.z. E.								
Erläuterung zur Prüffrage 9.32: Kompressionsstrümpfe/-verbände sind sachgerecht angelegt wenn								
a) das Anlegen im Liegen bei entstauten Venen und abgeschwollenen Beinen erfolgt ist,b) der Kompressionsverband immer in Richtung des Körperrumpfes gewickelt wurde,c) der Kompressionsverband beim Anlegen faltenfrei ist.								
Das Kriterium ist auch erfüllt, d) wenn der Kompressionsverband/-strumpf zum Zeitpunkt der Prüfung sachgerecht angelegt ist e) oder der Prüfer sich vom sachgerechten Anlegen überzeugt hat.								
Ist der Kompressionstrumpf/-verband nicht sachgerecht oder nicht angelegt, klärt der Prüfer die Gründe hierfür (Pflegedokumentation, Befragung der versorgten Person oder Mitarbeiter) und entscheidet sachgerecht.								
Dieses Kriterium ist auch erfüllt, wenn das Anlegen nicht nach a) - c) erfolgt, weil die versorgte Person dies wünscht und der Leistungserbringer den die versorgte Person nachweislich darüber informiert hat, dass die behandlungspflegerische Maßnahme nach a) - c) erfolgen sollte.								
Der Nachweis des Kriteriums wird durch die Inaugenscheinnahme und die Pflegedokumentation erbracht. Bei Zweifeln des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.								
9.33 Wird mit der Sanierung von MRSA-Trägern sachgerecht								

Erläuterung zur Prüffrage 9.33:

f.

Körperpflege

Die Maßnahme nach Ziffer 26a des Verzeichnisses verordnungsfähiger Maßnahmen der Richtlinie zur Verordnung häuslicher Krankenpflege des Gemeinsamen Bundesausschusses umfasst die Sanierung / Eradikation nach ärztlichem Sanierungsplan gemäß Verordnung. Dazu können bei Bedarf insbesondere gehören:

- Applikation einer antibakteriellen Nasensalbe oder eines antiseptischen Gels
- Mund- und Rachenspülung mit einer antiseptischen Lösung
- Dekontamination von Haut und Haaren mit antiseptischen Substanzen
- In Verbindung mit den MRSA Sanierungsmaßnahmen als begleitende Maßnahmen Textilien, die mit Haut oder Schleimhaut Kontakt haben, täglich wechseln und Gegenstände, die mit Haut oder Schleimhaut Kontakt haben, täglich desinfizieren in besonders gelagerten Ausnahmefällen, in denen ausnahmsweise der regelhaft gegebene Anspruch auf Erbringung dieser Leistungen nach dem SGB XI nicht gegeben ist. Die Voraussetzungen des § 6 Absatz 5 der Richtlinie werden abschließend im Verfahren nach § 6 geprüft.

Bei der Frage ist insbesondere zu bewerten, ob die Empfehlungen zur Prävention und Kontrolle von Methicillinresistenten Staphylococcus-aureus-Stämmen (MRSA) in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert-Koch-Institut bei der Umsetzung der Maßnahme beachtet werden. Hierbei sind insbesondere die Hinweise zur Basishygiene sowie zur Bekämpfung unter III.1 sowie weitergehende Hinweise zu beachten.

	1 .			
9.34 Sind die Mitarbeiter entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation eingesetzt worden?	ja	nein		E.
 Erläuterung zur Prüffrage 9.34: Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn: die eingesetzten Mitarbeiter die formale Qualifikation haben oder für eingesetzte Mitarbeiter ohne formale Qualifikation der Nachweis der Fortbildung, Anleitung) vorliegt. 	mater	iellen	Qualifika	
9.35 Kann der Pflegedokumentation situationsgerechtes Handeln der Mitarbeiter des Leistungserbringers bei akuten Ereignissen	ja	nein	t. n. z.	E.
entnommen werden?				
Erläuterung zur Prüffrage 9.35: Die Frage bezieht sich auf akute Ereignisse, in denen pflegefachliches Hand Kranken- und Verhaltensbeobachtung nach Stürzen oder bei anhaltender Diarrh gehen ggf. über die Kommunikation mit dem Arzt hinaus bzw. finden im Vorfeld Arzt statt	ö. Die d der l	ese Ha Kontal	ndlungsm xtaufnahn	naßnahmen
9.36 Wurde die versorgte Person bzw. Angehörige über vorliegende Probleme oder Risiken und ggf. erforderliche Maßnahmen	ja	nein	t. n. z.	E.
beraten?				
a. Sturzrisiko				
b. Dekubitusrisiko	П			
c. Ernährungs- und Flüssigkeitsrisiko				
M/B				
d. Inkontinenz		Ш		
e. Demenz				

Erläuterung zur Prüffrage 9.36:

Eine Risikoeinschätzung des Leistungserbringers ist nicht Gegenstand der Bewertung. Die allgemeine Krankenbeobachtung ist Gegenstand aller behandlungspflegerischen Maßnahmen. Der Prüfer soll die Fragen jeweils bewerten, wenn nach seiner fachlichen Einschätzung Probleme zu den aufgelisteten Themenfeldern vorliegen.

Die Fragen sind mit "ja" zu beantworten, wenn der Zeitpunkt der Beratung, die Beratungsinhalte und die eventuelle Ablehnung der notwendigen Maßnahmen nachvollziehbar dokumentiert sind.

Die Frage ist mit "t. n. z." anzukreuzen, wenn aus Sicht des Prüfers keine Beratungsnotwendigkeit besteht.

10. Behandlungspflege bei spezieller Krankenbeobachtung

Wenn eine Verordnung der Ziffer 24 "Krankenbeobachtung, spezielle" der HKP-Richtlinie vorliegt, wird das Kapitel 10 und nicht 9 geprüft.

Der Leistungserbringer kann die verordneten behandlungspflegerischen Leistungen nur fachlich korrekt durchführen, wenn der verordnende Arzt eine dem aktuellen Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse entsprechende Verordnung ausgestellt hat und gleichzeitig die hiermit zusammenhängenden erforderlichen Medizinprodukte und Hilfsmittel gesondert verordnet hat. Ist dies nicht der Fall, kann dies nicht dem Leistungserbringer angelastet werden.

Die Fragen zur Behandlungspflege beziehen sich auf das Verzeichnis verordnungsfähiger Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege (Anlage der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V in der jeweils gültigen Fassung).

Grundsätzlich sind bei den Fragen zu den behandlungspflegerischen Maßnahmen immer folgende Aspekte zu bewerten:

- gezielte Sammlung von Informationen, die für die Durchführung der Maßnahmen erforderlich sind
- Maßnahme erfolgt entsprechend dem aktuellen Stand des Wissens
- Auswertung der Nachweise und ggf. Information an den Arzt
- Durchführung der Maßnahmen im verordneten Umfang

Die Fragen sind jeweils mit "ja" zu beantworten, wenn alle oben genannten Anforderungen erfüllt sind.

Die nachfolgende Tabelle zeigt einen Teil der vorbelegten Antworten der Prüffragen des Kapitels 10. Behandlungspflege bei spezieller Krankenbeobachtung:

Nr.	Vorbelegung	Prüffrage
10.16	t. n. z.	Wird mit Blasenspülungen sachgerecht umgegangen?
10.17	t. n. z.	Wird die Blutdruckmessung entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt,
		ausgewertet und werden hieraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen?
10.18	t. n. z.	Wird die Blutzuckermessung entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt,
		ausgewertet und werden hieraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen?
10.19	t. n. z.	Wird mit der Versorgung und Überprüfung von Drainagen sachgerecht umgegangen?
10.20	t. n. z.	Wird mit Maßnahmen zur Darmentleerung (Einlauf, Klistier, Klysma, digitale
		Enddarmausräumung) sachgerecht umgegangen?
10.21	t. n. z.	Wird mit der Flüssigkeitsbilanzierung sachgerecht umgegangen?
10.22	t. n. z.	Wird mit Inhalationen sachgerecht umgegangen?
10.23	t. n. z.	Wird mit Instillationen sachgerecht umgegangen?
10.24	t. n. z.	Wird mit dem Auflegen von Kälteträgern sachgerecht umgegangen?
10.25	t. n. z.	Wird mit dem Legen und Wechseln von Magensonden sachgerecht umgegangen?
10.26	t. n. z.	Entspricht die Medikamentengabe der ärztlichen Verordnung?
10.27	t. n. z.	Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung?
10.28	t. n. z.	Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen?
10.29	t. n. z.	Wird die Injektion entsprechend der ärztlichen Verordnung nachvollziehbar
		durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen der Arzt informiert?
10.30	t. n. z.	Wird mit i. v. Infusionen sachgerecht umgegangen?
10.31	t. n. z.	Wird mit s. c. Infusionen sachgerecht umgegangen?
10.33	t. n. z.	Erhält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen Krankenpflege zur
		Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement?
10.34	t. n. z.	Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen?
10.35	t. n. z.	Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen?
10.36	t. n. z.	Beschreibung vorliegender Wunden
10.37	t. n. z.	Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial, Medikamente)

10.38	t. n. z.	Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde / des Dekubitus nachvollziehbar?					
10.39	t. n. z.	Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens?					
10.40	t. n. z.	t. n. z. Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)?					
10.41	t. n. z.	Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z. B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst?					
10.42.	t. n. z.	Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?					
10.43	t. n. z.	Wird mit der Sanierung von MRSA-Trägern sachgerecht umgegangen?					
		M/Info ja nein t. n. z.					
10.1	Besteht eine Koope	eration					
a. 1	mit einem Beatmun	gszentrum?					
b. 1	mit einem Krankenl	naus?					

Erläuterung zur Prüffrage 10.1:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn der Leistungserbringer einen Kooperationsvertrag mit einem Beatmungszentrum, einem Krankenhaus oder mit einem in der außerklinischen Beatmung erfahrenem Arzt, z. B. einem Facharzt in Pulmologie, Anästhesie, Pädiatrie, Neurologie oder mit der Zusatzqualifikation in Intensivmedizin abgeschlossen hat und die versorgte Person hinsichtlich Beatmungseinstellungen, Kontrollen, Optimierung der Beatmungstherapie sowie Notfällen von diesen betreut wird.

"T. n. z." ist anzukreuzen wenn die versorgte Person nicht beatmet wird.

mit einem in der außerklinischen Beatmung erfahrenen Arzt?

M/Info	ja		t. n. z.	
Welcher Beatmungszugang liegt vor?				
nichtinvasive Beatmung mit Nasenmaske				
nichtinvasive Beatmung mit Nasen-Mund-Maske				
nichtinvasive Beatmung mit Vollgesichtsmaske				
nichtinvasive Beatmung mit Mundstück				
invasive Beatmung mit Trachealkanüle				
Sonstige				
	_			
M/B	ja	nein	t. n .z	E
Ist in der eigenen Häuslichkeit für den verordneten Zeitraum				
der speziellen Krankenbeobachtung ständig eine Pflegefachkraft				
anwesend?				
	Melcher Beatmungszugang liegt vor? nichtinvasive Beatmung mit Nasenmaske nichtinvasive Beatmung mit Nasen-Mund-Maske nichtinvasive Beatmung mit Vollgesichtsmaske nichtinvasive Beatmung mit Mundstück invasive Beatmung mit Trachealkanüle Sonstige M/B Ist in der eigenen Häuslichkeit für den verordneten Zeitraum der speziellen Krankenbeobachtung ständig eine Pflegefachkraft	Welcher Beatmungszugang liegt vor? nichtinvasive Beatmung mit Nasenmaske nichtinvasive Beatmung mit Nasen-Mund-Maske nichtinvasive Beatmung mit Vollgesichtsmaske nichtinvasive Beatmung mit Mundstück invasive Beatmung mit Trachealkanüle Sonstige Ist in der eigenen Häuslichkeit für den verordneten Zeitraum der speziellen Krankenbeobachtung ständig eine Pflegefachkraft	Welcher Beatmungszugang liegt vor? nichtinvasive Beatmung mit Nasenmaske nichtinvasive Beatmung mit Nasen-Mund-Maske nichtinvasive Beatmung mit Vollgesichtsmaske nichtinvasive Beatmung mit Mundstück invasive Beatmung mit Trachealkanüle Sonstige M/B Ist in der eigenen Häuslichkeit für den verordneten Zeitraum der speziellen Krankenbeobachtung ständig eine Pflegefachkraft	Welcher Beatmungszugang liegt vor? nichtinvasive Beatmung mit Nasenmaske nichtinvasive Beatmung mit Vollgesichtsmaske nichtinvasive Beatmung mit Mundstück invasive Beatmung mit Trachealkanüle Sonstige M/B Ist in der eigenen Häuslichkeit für den verordneten Zeitraum der speziellen Krankenbeobachtung ständig eine Pflegefachkraft

Erläuterung zur Prüffrage 10.3:

Unter der eigenen Häuslichkeit ist die eigene Wohnung einschließlich des betreuten Wohnens zu verstehen. Die Frage ist mit ja zu beantworten, wenn in der eigenen Häuslichkeit jederzeit durch eine Pflegefachkraft eine 1:1 Versorgung gewährleistet ist.

		_			
	M/B	ja	nein	t. n.z	E.
10.4	Entspricht der Einsatz des Personals bei der versorgten Person in				
	der Wohngemeinschaft den vertraglichen Vereinbarungen?				

Erläuterung zur Prüffrage 10.4:

Die Frage bezieht sich auf das Verhältnis von Pflegefachkräften (ggf. mit Zusatzqualifikationen) zu versorgten Personen (z. B. 1:1 oder 1:2). Die Bewertung erfolgt stichprobenartig für mehrere Tage und verschiedene Dienstzeiten einschließlich des Nachtdienstes. Bewertungsmaßstab ist der für die in die Prüfung einbezogene Person geltende Vertrag zwischen dem Leistungserbringer und der Krankenkasse.

"T. n. z." ist anzukreuzen wenn keine Vereinbarungen vertraglich festgehalten sind oder wenn die versorgte

10.5 Verfügen alle Pflegefachkräfte die selbstständig und eigenverantwortlich am Beatmungsgerät der davon abhängigen Person tätig sind über eine entsprechende Zusatzqualifikation?]
Erläuterung zur Prüffrage 10.5: Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn eine der folgenden Qualifikationen vorliegt:	
 Atmungstherapeut mit pflegerischer Ausbildung Fachgesundheits- und Krankenpfleger/in für Anästhesie- und Intensivpflege mindestens ein Jahr Berufserfahrung im Beatmungsbereich (Intensivstation, Intermediate Care-Station ode außerklinische Beatmung) in den letzten fünf Jahren Fortbildung (mindestens 120 Stunden-Kurs eines strukturierten, berufsbegleitenden, von Fachgesellschaften bzw. pflegerischen Berufsverbänden anerkannten und durch Akkreditierung oder Zertifizierung qualitätsgesicherten Kursprogramms, welches mindestens den Anforderungen der DIGAB-Zertifizierung entspricht) 	r
10.6 Wird bei Vorliegen von Hinweisen auf eine klinische Verbesserung bei der nicht beatmeten Person mit Trachealkanüle der Arzt informiert?	J
Erläuterung zur Prüffrage 10.6: Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn bei einer klinischen Verbesserung bei der nicht beatmeten Person mit Trachealkanüle der behandelnde Arzt informiert wird, damit dieser das Dekanülierungspotential bewerter kann und das weitere Vorgehen festlegt. Dieser Aspekt ist ausschließlich hier zu beantworten.	
10.7 Wird bei Vorliegen von Hinweisen auf eine klinische Verbesserung der beatmeten Person ein in der außerklinischen Beatmung erfahrener Arzt, das Beatmungszentrum oder ein Krankenhaus informiert?	
Erläuterung zur Prüffrage 10.7: Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn bei einer klinischen Verbesserung der beatmeten Person ein in de außerklinischen Beatmung erfahrener Arzt, das Beatmungszentrum oder ein Krankenhaus informiert wird dami dort z. B. das Weaning- oder Dekanülierungspotential bewertet werden kann und das weitere Vorgeheifestgelegt wird. Dieser Aspekt ist ausschließlich hier zu beantworten.	t
10.8 Ist bei behandlungspflegerischem Bedarf eine aktive Kommunikation mit dem Arzt nachvollziehbar?]
Erläuterung zur Prüffrage 10.8: Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn eine ärztlich verordnete Leistung durchgeführt wird und nachweislich bei der in Augenschein genommenen versorgten Personen über Einträge in der Pflegedokumentation oder durch Vorlage der ärztlichen verordneten Leistungen oder anderer geeigneter Nachweise eine Kommunikation der Leistungserbringers mit dem Arzt erfolgt. Relevante Normwertabweichungen, Notfallsituationen oder andere unmittelbar mit der verordneten Leistung zeitlich und inhaltlich zusammenhängende relevante	e s

Gesundheitszustandsveränderungen mit Auswirkungen auf Umfang, Inhalt, Dauer oder Art der ärztlich

verordneten Leistungen müssen grundsätzlich eine Kommunikation mit dem Arzt zur Folge haben.

Nicht bewertet werden kann diese Frage, wenn:

Person nicht in einer Wohngemeinschaft lebt

• keine ärztlich verordneten Leistungen durchgeführt werden oder

• der behandlungspflegerische Bedarf entsprechend der ärztlichen Verordnung im festgelegten Zeitraum konstant ist und eine Kommunikation nicht erforderlich ist.

Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Pflegedokumentation und bei Zweifeln des Prüfers werden ergänzend versorgte Personen, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

	M/B	ja	nein	t. n .z	E.
10.9	Wird die spezielle Krankenbeobachtung sachgerecht				
	durchgeführt?				

Erläuterung zur Prüffrage 10.9:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn:

- die erbrachte Leistung der ärztlichen Verordnung entspricht,
- die kontinuierliche Beobachtung, die ständige Interventionsbereitschaft, die Vitalzeichenkontrolle und deren Dokumentation durch eine Pflegefachkraft sichergestellt sind,
- die Schwellenwerte von Vitalparametern dokumentiert sind, bei denen weitere pflegerische bzw. behandlungsrelevante Interventionen erfolgen müssen,
- die Alarmgrenzen der ärztlich angeordneten transdermalen Sauerstoffsättigungsmessung korrekt sind,
- Verlaufskontrollen bzgl. der Vitalparameter und –funktionen (Puls, , Temperatur, Haut und Schleimhäute) durchgeführt und dokumentiert werden,
- Verlaufskontrollen hinsichtlich Bewusstseinszustand, Beobachtung auf Ödeme, Schlafqualität (in Abhängigkeit der zugrunde liegenden Erkrankungen), O2-Befeuchtung, Körpergewicht, Muskulatur, Bilanzierung durchgeführt und dokumentiert werden.

Die Durchführungen der ärztlichen Verordnung zur Blutdruck- und Blutzuckermessung werden nicht an dieser Stelle sondern bei den Fragen 10.17 und 10.18 beantwortet.

	M/B	ja	nein	t. n.z	E.
10.10	Wird mit der Beatmung bei beatmungspflichtigen Erkrankungen				
	sachgerecht umgegangen?				

Erläuterung zur Prüffrage 10.10:

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn

- die Anpassung und Überprüfung der Einstellungen des Beatmungsgerätes an Vitalparameter (z. B. Atemgase, Herzfrequenz, Blutdruck) auf Anordnung der Ärztin oder des Arztes bei beatmungspflichtigen Erkrankungen durchgeführt werden,
- die Überprüfung der Funktionen des Beatmungsgerätes nach Herstellerangaben und ggf. der Austausch bestimmter Teile des Gerätes (z. B. Beatmungsschläuche, Kaskaden, O2-Zellen) durchgeführt werden,
- die Beatmungsparameter und -messwerte mindestens 1 x pro Schicht dokumentiert sind und die Beatmungsparameter mit den Einstellungen am Beatmungsgerät übereinstimmen,
- die erforderlichen Hilfsmittel zur Durchführung einer maschinellen Beatmung dokumentiert sind und verwendet werden,
- die Wechsel- und Reinigungsintervalle der erforderlichen Hilfsmittel zur Durchführung einer maschinellen Beatmung dokumentiert und nach hygienischen Kautelen durchgeführt werden,
- Kontaktadressen von externen Supportunternehmen (Homecare Unternehmen) in der Pflegedokumentation dokumentiert sind,
- die Überprüfung und Dokumentation der Einsatz- und Ersatzgeräte auf Funktion und Richtigkeit der aktuellen Beatmungsparameter durchgeführt werden,
- die Befeuchtung und Pflege der Mund- und Schleimhäute durchgeführt wird,
- eine Vermeidung von Druckstellen durch Tuben / Beatmungszugänge und ableitende Systeme stattfindet,
- nur nach ärztlicher Anordnung (oder unter klinischer Überwachung z.B. in einem Beatmungszentrum) Veränderungen am Beatmungssystem oder der Einstellung an den folgenden Bereichen vorgenommen werden: Beatmungsgerät, Beatmungszugang, Ausatemsystem, Sauerstoffapplikationssystem, -ort und -rate, Befeuchtungssystem, Beatmungsparameter.

M/B ja nein t. n. z	E.
10.11 Sind besondere Anforderungen an die Geräteausstattungen bei nicht invasiv / invasiv beatmeten Personen erfüllt?	
Erläuterung zur Prüffrage 10.11: Die Frage ist mit "ja" zu beantworten wenn:	
 ein manueller Beatmungsbeutel (Ambubeutel) einschließlich einer Maske in greifbarer Nähe vorhanden ist ein externer Akku für ein Beatmungsgerät vorhanden ist. Ein externer Akku (Kapazität mindestens 8 – Stunden) ist vorzuhalten, wenn bei der versorgten Person eine lebenserhaltende Beatmung vorliegt, sie si die Maske nicht selbst entfernen kann und die Spontanatmungsfähigkeit zeitlich stark reduziert ist (täglich Beatmungszeiten > 16 Stunden), ein zweites Beatmungsgerät vorhanden ist. Die Indikation für ein zweites Beatmungsgerät ist gegebe wenn die tägliche Beatmungsdauer mehr als 16 Stunden beträgt. In Ausnahmefällen kann auch sch früher ein zweites Beatmungsgerät notwendig sein, z. B. bei mobilen Personen mit Verwendung de Beatmungsgerätes am Rollstuhl. Die Beatmungsgeräte sowie die Geräteeinstellungen müssen identis 	10 ch he en, on les
sein, - bei nicht invasiv beatmeten Personen mit Maskenbeatmung mindestens eine Reservemaske in gleich	
Größe vorhanden ist, - bei invasiv beatmeten Personen ein zweites Absauggerät vorhanden ist. Bei invasiv beatmeten Personen in der Regel ein leistungsstarkes Absauggerät erforderlich. Ein Ersatzgerät ist notwendig. Ein Gerät sol netzunabhängig betrieben werden können, um bei Stromausfall oder Mobilität die Absaugung gewährleisten.	lte
10.12 Wird mit der Sauerstoffversorgung sachgerecht umgegangen?	E.
Erläuterung zur Prüffrage 10.12: Die Frage bezieht sich auf Personen die nicht beatmet werden oder auf beatmete Personen in Zeiträumen ohn Beatmung.	e
Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn	
 eine nachvollziehbare Funktionsüberprüfung des Sauerstoffgerätes entsprechend der Herstellerangaben erfolgt und die Sauerstoffverabreichung – auch bei Bedarfsmedikation – der ärztlichen Anordnung entspricht. hygienische Grundsätze beachtet werden, z. B. Brillen-, Schlauch- und Befeuchtungswasserwechsel. 	
10.13 Werden die notwendigen Maßnahmen aus der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) bei der versorgten Person vor Ort umgesetzt?	E.
Erläuterung zur Prüffrage 10.13: Die Frage bezieht sich in der Regel auf die aktuell eingesetzten Pflegefachkräfte.	
Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn	
 die Einweisung der eingesetzten Pflegefachkräfte in die Handhabung der maschinellen Beatmungsgeräte dokumentiert ist, das Gerätehandbuch / die Bedienungsanleitung vor Ort ist. 	
10.14 Ist in der Wohngemeinschaft sichergestellt, dass Alarme jederzeit wahrgenommen werden können?	E.

Erläuterung zur Prüffrage 10.14:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn durch personelle, bauliche oder technische Ausstattung sichergestellt ist, dass jederzeit unmittelbar auf Alarme und Notfallsituationen bei der versorgten Person reagiert werden kann.

"T. n. z." ist anzukreuzen wenn die versorgte Person nicht in einer Wohngemeinschaft lebt.

	M/B	ja	nein	t. n.z	E.
10.15	Wird mit dem Absaugen der versorgten Person sachgerecht	T 🗆			
	umgegangen?				

Erläuterung zur Prüffrage 10.15:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn:

- das Absaugen unter Beachtung der hygienischen Kautelen atraumatisch erfolgt (Händedesinfektion, Verwendung steriler Absaugkatheter, Absaugen mit keimarmen Einmalhandschuhen, Absaugen mit offenen Absaugsystemen bei Beatmung mit sterilen Einmalhandschuhen)
- die Beschaffenheit des Sekrets beobachtet und dokumentiert wird
- nachvollziehbar ist, dass das Absauggerät entsprechend der Herstellervorgaben desinfiziert wird.

	M/B	ja	nein	t. n.z	E.
10.16	Wird mit Blasenspülungen sachgerecht umgegangen?				

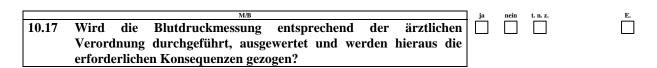
Erläuterung zur Prüffrage 10.16:

Die Einhaltung von Hygienegrundsätzen und die Durchführung der Maßnahmen werden entsprechend der ärztlichen Verordnung nach Möglichkeit in Augenschein genommen oder es erfolgt eine Prüfung der vorhandenen Materialien und ein Gespräch mit dem Pflegemitarbeiter.

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn:

- eine gezielte Informationssammlung nachzuvollziehen ist
- die Maßnahme dem aktuellen Stand des Wissens entsprechend erfolgt
- hygienische Grundsätze berücksichtigt werden
- Nachweise ausgewertet und Informationen an den Arzt nachzuvollziehen sind
- sich die Durchführung der Maßnahmen im verordneten Umfang darstellt.

Diese Frage kann auch als erfüllt bewertet werden, wenn der Leistungserbringer den Arzt nachweislich darüber informiert hat, dass die Behandlung nicht dem aktuellen Stand des Wissens entspricht und der Arzt seine Verordnung nicht angepasst hat.



Erläuterung zur Prüffrage 10.17:

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn der Leistungserbringer die verordnete Leistung im genehmigten Umfang durchführt, dokumentiert, bewertet und hieraus ggf. erforderliche Konsequenzen zieht.

Wenn die Verordnung des Arztes keine ggf. erforderlichen Konsequenzen beinhaltet, kann eine Information an den behandelnden Arzt als Konsequenz erforderlich sein. Erforderliche therapeutische Konsequenzen zieht ausschließlich der Arzt.

Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Pflegedokumentation und bei Zweifeln des Prüfers werden ergänzend versorgte Personen, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

10.18 Wird die Blutzuckermessung entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt, ausgewertet und werden hieraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen?	nein t.	n. z.	E.							
Erläuterung zur Prüffrage 10.18: Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn der Leistungserbringer die verordnete Leistung im genehmigten Umfang durchführt, dokumentiert, bewertet und hieraus die erforderlichen Konsequenzen zieht.										
Wenn die Verordnung des Arztes keine ggf. erforderlichen Konsequenzen beinhaltet, kann eine Information an den behandelnden Arzt als Konsequenz erforderlich sein. Erforderliche therapeutische Konsequenzen zieht ausschließlich der Arzt.										
Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Inaugenscheinnahme und die Pflegedol des Prüfers werden ergänzend versorgte Personen, Angehörige oder Pflegepersonal bei		ntion. Bei Zwe	eifeln							
10.19 Wird mit der Versorgung und Überprüfung von Drainagen sachgerecht umgegangen?	nein	t. n.z	E.							
Erläuterung zur Prüffrage 10.19: Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn:										
 dokumentiert wurde, um welche Drainage es sich handelt und wann diese gelegt w die Versorgung unter Beachtung der hygienischen Kautelen erfolgt die Beschaffenheit des Sekrets beobachtet und dokumentiert wird nachvollziehbar ist, wie und wann das geschlossene Wunddrainagesystem gewech 		d.								
Die Einhaltung von Hygienegrundsätzen und die Durchführung der Maßnahmen ärztlichen Verordnung nach Möglichkeit in Augenschein genommen oder es vorhandenen Materialien und ein Gespräch mit dem Pflegemitarbeiter.										
10.20 Wird mit Maßnahmen zur Darmentleerung (Einlauf, Klistier, Klysma, digitale Enddarmausräumung) sachgerecht umgegangen?	nein	t. n. z.	E.							
10.21 Wird mit der Flüssigkeitsbilanzierung sachgerecht umgegangen?	nein	t. n. z.	E.							
10.22 Wird mit Inhalationen sachgerecht umgegangen?	nein	t. n. z.	E.							
10.23 Wird mit Instillationen sachgerecht umgegangen?	nein	t. n. z.	E.							
10.24 Wird mit dem Auflegen von Kälteträgern sachgerecht umgegangen?	nein	t. n. z.	E.							
10.25 Wird mit dem Legen und Wechseln von Magensonden sachgerecht umgegangen?	nein	t. n. z.	E.							
10.26 Entspricht die Medikamentengabe der ärztlichen Verordnung?	nein	t. n. z.	E.							

Erläuterung zur Prüffrage 10.26:

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn der Leistungserbringer die Medikamentengabe entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt und in der Pflegedokumentation dokumentiert hat. Die ärztliche Verordnung ist Bestandteil der Pflegedokumentation. Die Durchschrift der ärztlichen Verordnung muss beim Leistungserbringer hinterlegt sein.

Wenn die Applikationsform in der Pflegedokumentation nicht angegeben ist, dann ist regelhaft davon auszugehen, dass die Applikation oral erfolgt.

Es ist zu überprüfen, ob für alle verordneten Medikamente eine ärztliche Verordnung vorliegt. Es ist zu überprüfen, ob die verordneten Medikamente in der Häuslichkeit oder beim Leistungserbringer vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, muss aus der Pflegedokumentation hervorgehen, dass ein Hinweis für die Wiederbeschaffung gegeben wurde.

Bei der Verwendung eines Generikums muss der Leistungserbringer überprüfen, ob das verwendete Präparat dem der ärztlichen Verordnung entspricht (z. B. durch Austauschliste, Dokumentation des Wirkstoffnamens, Kennzeichnung der Generikumspackung mit dem Namen des Originalpräparates).

Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Medikamente und die Pflegedokumentation. Bei Zweifeln des Prüfers werden ergänzend versorgte Personen, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

M/B	ja	nein	t. n. z.	Ε.
10.27 Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung?				
Erläuterung zur Prüffrage 10.27: Sofern eine Bedarfsmedikation verordnet ist, muss in der Pflegedokumentation Symptomen welches Medikament in welcher Einzel- und bis zu welcher Tagesl Applikationsform zu verabreichen ist, sofern die Tageshöchstdosierung vom Arzt	höchst	dosieru	ng und ir	n welcher
Die ärztliche Verordnung ist Bestandteil der Pflegedokumentation. Es ist zu Medikamente in der Häuslichkeit oder beim Leistungserbringer vorhanden sind. der Pflegedokumentation hervorgehen, dass ein Hinweis für die Wiederbeschaffu	Ist die	s nicht	der Fall,	
Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Medikamente und die Pflegedo Prüfers werden ergänzend versorgte Personen, Angehörige oder Pflegepersonal b			Bei Zwe	eifeln des
M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.28 Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen?				
M/B	1 :.	nein	t. n. z.	E.
10.29 Wird die Injektion entsprechend der ärztlichen Verordnung	Ja		[. II. Z.	
nachvollziehbar durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen der Arzt informiert?				

Erläuterung zur Prüffrage 10.29:

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn der Leistungserbringer die Injektionen entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt, in der Pflegedokumentation dokumentiert und bei Komplikationen den Arzt informiert hat. Die ärztliche Verordnung ist Bestandteil der Pflegedokumentation. Die Durchschrift der ärztlichen Verordnung muss beim Leistungserbringer hinterlegt sein.

Es ist zu überprüfen, ob für alle verabreichten Injektionen eine ärztliche Verordnung vorliegt.

Bei der Verwendung eines Generikums muss der Leistungserbringer überprüfen, ob das verwendete Präparat dem der ärztlichen Verordnung entspricht (z. B. durch Austauschliste, Dokumentation des Wirkstoffnamens, Kennzeichnung der Generikumspackung mit dem Namen des Originalpräparates).

Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Medikamente und die Pflegedokumentation. Bei Zweifeln des Prüfers werden ergänzend versorgte Personen, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

M/B	٦.						
10.30 Wird mit i. v. Infusionen sachgerecht umgegangen?	ja	nein	t. n. z.	E.			
Erläuterung zur Prüffrage 10.30: Die Einhaltung von Hygienegrundsätzen und die Durchführung der Maßnahärztlichen Verordnung nach Möglichkeit in Augenschein genommen oder vorhandenen Materialien und ein Gespräch mit dem Pflegemitarbeiter.							
10.31 Wird mit s. c. Infusionen sachgerecht umgegangen?	ja	nein	t. n. z.	E.			
Erläuterung zur Prüffrage 10.31: Die Einhaltung von Hygienegrundsätzen und die Durchführung der Maßnahmen werden entsprechend der ärztlichen Verordnung nach Möglichkeit in Augenschein genommen oder es erfolgt eine Prüfung der vorhandenen Materialien und ein Gespräch mit dem Pflegemitarbeiter. Hinweise zur sachgerechten Durchführung einer subkutanen Infusion ergeben sich aus der Grundsatzstellungahme Essen und Trinken im Alter (MDS 2014).							
M/Info	1	nein					
10.32 Hat die versorgte Person akute oder chronische Schmerzen?							
ja: akute Schmerzen chronische Schmerzen Von: Gutachter beurteilt Leistungserbringer übernommen							
Erläuterung zur Prüffrage 10.32: Hier nimmt der Prüfer auf Grundlage der vorliegenden Informationen Stelle Anhaltspunkte für akute oder chronische Schmerzen bestehen. Grundsätzlich g Fremdeinschätzung. Es ist zu überprüfen, ob bei der versorgten Person akut bestehen.	ilt: S	elbsteins	schätzung geht	t vor			
"Akuter Schmerz ist ein plötzlich auftretender und einen begrenzten Zeitraum							

"Akuter Schmerz ist ein plötzlich auftretender und einen begrenzten Zeitraum andauernder Schmerz, der in einem offensichtlichen und direkten Zusammenhang mit einer Gewebe- oder Organschädigung steht. Er nimmt eine lebenserhaltende Alarm- und Schutzfunktion ein, die sich auch durch physiologische Begleiterscheinungen zeigt. Dazu gehören u.a. der Anstieg des Blutdrucks, der Pulses und der Atemfrequenz." (DNQP, 2011)⁴

Unter chronischem Schmerz ist ein andauernder oder intermittierender Schmerz jedweder Genese zu verstehen. (DNQP, 2015)⁵

Sofern vorliegende Schmerzen nicht aus der Pflegedokumentation ersichtlich sind, soll dies im Gespräch mit der versorgten Person ggf. unter zu Hilfenahme z. B. der numerischen Rangskala oder visuellen Analogskala, bei Kindern z. B. der Wong-Baker-Skala bzw. bei akuten Schmerzen durch ein initiales Assessment ermittelt werden.

"Ja" ist auch dann anzukreuzen, wenn die versorgte Person keine Schmerzen angibt, aus der Pflegedokumentation jedoch zu entnehmen ist, dass regelhaft Medikamente gegen Schmerzen verabreicht werden.

⁴ Deutsches Netzwerk für Qualitätsentwicklung in der Pflege – DNQP (2011). Expertenstandard Schmerzmanagement in der Pflege bei akuten Schmerzen. 1 Aktualisierung. Osnabrück

⁵ Deutsches Netzwerk für Qualitätsentwicklung in der Pflege – DNQP (2015) Expertenstandard Schmerzmanagement in der Pflege bei chronischen Schmerzen. Osnabrück

Hat die versorgte Person Schmerzen und erhält keine Leistungen der häuslichen Krankenpflege zur Schmerztherapie, ist die Frage 10.33 mit "t. n. z." zu kreuzen. Das pflegerische Schmerzmanagement ist im Freitext unter 10.32 zu beschreiben.

10.33 Erhält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen
Krankenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches
Schmerzmanagement?

Erläuterung zur Prüffrage 10.33:

Die Frage bezieht sich auf Medikamentengaben, Injektionen, Richten von Injektionen und das Auflegen von Kälteträgern im Zusammenhang mit Schmerzen.

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn eine systematische Schmerzeinschätzung in einer Befragung der versorgten Person zu folgenden Inhalten erfolgte:

- Schmerzlokalisation
- Schmerzintensität
- Zeitliche Dimension (z. B. erstes Auftreten, Verlauf, Rhythmus)
- Verstärkende und lindernde Faktoren
- ggf. Auswirkungen auf das Alltagsleben.

Bei versorgten Personen mit eingeschränkter Kommunikationsfähigkeit erfolgt eine systematische Schmerzeinschätzung mittels Beobachtung bzw. Angaben der Pflegepersonen / Angehörigen.

M/B ja nein t. n. z. E.

10.34 Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen?

Erläuterung zur Prüffrage 10.34:

Der Wechsel einer Trachealkanüle umfasst auch den Wechsel einer Sprechkanüle gegen eine Dauerkanüle und umgekehrt.

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn die folgenden Aspekte zum Umgang mit der Trachealkanüle beachtet werden und in der Pflegedokumentation nachvollziehbar dokumentiert sind:

- Angaben zur Indikation der Trachealkanülenanlage
- Angaben zur Art der Tracheostomaanlage
- Angaben zum Kanülentyp und zur Kanülengröße
- alle im Zusammenhang mit der Trachealkanüle eingesetzten Hilfsmittel
- Angaben zum Wechsel der Trachealkanüle (Häufigkeit, Art und Weise der Durchführung)
- Angaben dazu, wer den Kanülenwechsel durchführt
- ggf. regelmäßige Cuffdruckmessungen durchgeführt und dokumentiert werden.

Ferner muss eine Ersatzkanüle in der Regel eine Nummer kleiner als die reguläre Kanüle vorliegen und im Notfall (z. B. plötzliche Atemnot durch Verstopfung der Kanüle) das Offenhalten des Stomas gewährleistet sein (z. B. mittels Kilian- Nasenspekulum).

10.35 Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen?

Erläuterung zur Prüffrage 10.35:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- der venöse Zugang sicher an der Haut fixiert wird
- eine ausreichende Händedesinfektion vor dem Umgang mit Katheter-Infusionssystemen durchgeführt wird
- unter sterilen Kautelen mit sterilen Materialien gearbeitet wird
- bei Anzeichen einer lokalen Entzündung der Arzt informiert und Infusion abgestellt werden

Die Einhaltung von Hygienegrundsätzen und die Durchführung der Maßnahmen werden entsprechend der ärztlichen Verordnung nach Möglichkeit in Augenschein genommen oder es erfolgt eine Prüfung der vorhandenen Materialien und ein Gespräch mit dem Pflegemitarbeiter.

10.36	Beschreibu	ıng vorli		Vun Vun										
	1. Hinterkopf 2. Ohrmuschel 3. Schulterblatt 4. Schulter 5. Brustbein 6. Ellenbogen 7. Sakralbereich 8. Großer Rollhügel 9. Gesäß 10. Knie außen 11. Kniescheibe 12. Knie innen 13. Knöchel außen 14. Fersen 15. Knöchel innen								en					
Wun	© Lisa Apfelbache Art	er 2016 Dekubitus	Ulcus	D	iabetisches	SC	onstige	son	stige	nicht				
de 1	Ait	Dekubitus	Cruris		ußsyndrom	chr	onische Vunde			Wunde				
a.	Größe/Tiefe			cm I	Н х	m B	x	m T						
b.	Ort der Entstehung	Zu Hause		exte	ern		nicht n	achvollz	chvollziehbar					
c.	Lokalisation	Pitta Numm	or laut I agand	la ain	atro con:		•							
d.	Kategorie/	I I	ner laut Legend II	ie ein	III		IV	í	ì	b				
	Stadium													
e.	Umgebung	weiß	rosig		gerötet		gerötet		gerotet feuc		feucht		troc	ken 1
f.	Rand	rosig	rot		weich		hart	S	chme	rzhaft				
g.	Exsudat	kein	wenig		viel		klar]				
h.	Zustand	fest	weich		rosa		rot		ge	1b 7				
i.	Nekrose	keine	feucht		trocken		teilweise	,	vollst	ändig				
	Geruch	kein	übel riecher	nd]				
j.	Gerucii			Iu										
Wun de 2	Art	Dekubitus	Ulcus Cruris		iabetisches ußsyndrom	U				nicht Wunde				
	C ."0 . /TP' . 6													
a.	Größe/Tiefe			cm I	Н хо	m B	xc	em T						
b.	Ort der Entstehung	zu Hause		exte	ern \Box		nicht n	achvollz		r				
c.	Lokalisation	Pitta Numm	ner laut Legend	la ain			ı							
d.	Kategorie/	I I	II	ie eii	III		IV	í	ì	b				
	Stadium						<u> </u>		_					
e.	Umgebung	weiß	rosig		gerötet	+	feucht		troc					
f.	Rand	rosig	rot		weich		hart	s	chme	rzhaft				
g.	Exsudat	kein	wenig		viel		klar		L	<u>J</u>				
							rot			lh.				
h.	Zustand	fest	weich		rosa	+	rot	-	ge]				
i.	Nekrose	keine	feucht		trocken		teilweise			ändig				
	Compok	Lain	übel rieche	and						<u>J</u>				
j.	Geruch	kein		and										

t. n. z.

Erläuterung zur Prüffrage 10.36

10.36 d. ist nur bei Dekubitalulcera auszufüllen. Dabei ist die nachfolgende Kategorie- / Stadieneinteilung nach EPUAP und NPUAP (European Pressure Ulcer Advisory Panel und National Pressure Ulcer Advisory Panel, 2009) anzuwenden.

- **Kategorie/Stadium I Nicht wegdrückbares Erythem:** Intakte Haut mit nicht wegdrückbarer Rötung eines lokalen Bereichs gewöhnlich über einem knöchernen Vorsprung. Bei dunkel pigmentierter Haut ist ein Abblassen möglicherweise nicht sichtbar, die Farbe kann sich aber von der umgebenden Haut unterscheiden.
- **Kategorie/Stadium II Teilverlust der Haut:** Teilzerstörung der Haut (bis in die Dermis/Lederhaut), die als flaches, offenes Ulcus mit einem rot bis rosafarbenen Wundbett ohne Beläge in Erscheinung tritt. Kann sich auch als intakte oder offene/ruptierte, serumgefüllte Blase darstellen.
- **Kategorie/Stadium III Vollständiger Verlust der Haut:** Vollständiger Gewebeverlust. Subkutanes Fett kann sichtbar sein, aber Knochen, Sehne oder Muskel liegen nicht offen. Beläge können vorhanden sein, die aber nicht die Tiefe des Gewebeverlustes verdecken. Es können Taschenbildungen oder Unterminierungen vorliegen.
- **Kategorie/Stadium IV Vollständiger Gewebeverlust:** Vollständiger Gewebeverlust mit freiliegenden Knochen, Sehnen oder Muskeln. Beläge oder Schorf können an einigen Teilen des Wundbettes vorhanden sein. Es können Taschenbildungen oder Unterminierungen vorliegen.
- **a:** Keiner Kategorie/keinem Stadium zuordenbar Tiefe unbekannt: Ein vollständiger Gewebeverlust, bei dem die Basis des Ulcus von Belägen (gelb, hellbraun, grau, grün oder braun) und/oder Schorf im Wundbett bedeckt ist.
- b: Vermutete tiefe Gewebeschädigung Tiefe unbekannt: Livid oder rötlichbrauner, lokalisierter Bereich von verfärbter, intakter Haut oder blutgefüllte Blase aufgrund einer Schädigung des darunterliegenden Weichgewebes durch Druck und/oder Scherkräfte. Diesem Bereich vorausgehen kann Gewebe, das schmerzhaft, fest, breiig, matschig, im Vergleich zu dem umliegenden Gewebe wärmer oder kälter ist.

	M/Info			n. z.	
10.37	Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden		Ë	ii. z.	
	(Verbandmaterial, Medikamente)				
a.	Wunde				
	1				
b.	Wunde				
υ.	w under 2				
c.	Wunde				
	3				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.38	Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde /				
	des Dekubitus nachvollziehbar?				

Erläuterung zur Prüffrage 10.38:

Aus der Pflegedokumentation muss klar erkennbar sein, wann der Dekubitus oder die chronische Wunde entstanden ist und an welchem Ort sich die versorgte Person zum Entstehungszeitpunkt aufgehalten hat.

10.39 Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens?	Е.
Erläuterung zur Prüffrage 10.39: Es ist zu überprüfen, ob die Behandlung des Dekubitus / der chronischen Wunde entsprechend der ärztlic Verordnung erfolgt, und dem aktuellen Stand des Wissens entspricht. Der aktuelle Stand des Wissens berücksichtigt, wenn	
 die Prinzipien der lokalen Druckentlastung bzw. der Kompression umgesetzt werden, die Versorgung der Wunde nach physiologischen und hygienischen Maßstäben erfolgt. Dieses Kriterium wird auch als erfüllt bewertet, wenn der Leistungserbringer den Arzt nachweislich darünformiert hat, dass die Behandlung nicht dem aktuellen Stand des Wissens entspricht und der Arzt sollverordnung nicht angepasst hat. 	
Der Nachweis des Kriteriums wird durch die Inaugenscheinnahme und die Pflegedokumentation erbracht. Zweifeln des Prüfers werden ergänzend versorgte Personen, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.	Bei
10.40 Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)?	E.
10.41 Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z. B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst?	E.
10.42 Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt? ja nein t.n.z.	Е.
Erläuterung zur Prüffrage 10.42: Kompressionsstrümpfe/-verbände sind sachgerecht angelegt wenn	
a) das Anlegen im Liegen bei entstauten Venen und abgeschwollenen Beinen erfolgt ist,b) der Kompressionsverband immer in Richtung des Körperrumpfes gewickelt wurde,c) der Kompressionsverband beim Anlegen faltenfrei ist.	
Das Kriterium ist auch erfüllt, d) wenn der Kompressionsverband/-strumpf zum Zeitpunkt der Prüfung sachgerecht angelegt ist e) oder der Prüfer sich vom sachgerechten Anlegen überzeugt hat.	
Ist der Kompressionstrumpf/-verband nicht sachgerecht oder nicht angelegt, klärt der Prüfer die Gründe hie (Pflegedokumentation, Befragung der versorgten Person oder Mitarbeiter) und entscheidet sachgerecht.	rfür
Dieses Kriterium ist auch erfüllt, wenn das Anlegen nicht nach a) - c) erfolgt, weil die versorgte Person wünscht und der Leistungserbringer den die versorgte Person nachweislich darüber informiert hat, dass behandlungspflegerische Maßnahme nach a) – c) erfolgen sollte.	
Der Nachweis des Kriteriums wird durch die Inaugenscheinnahme und die Pflegedokumentation erbracht. Zweifeln des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.	Bei
10.43 Wird mit der Sanierung von MRSA-Trägern sachgerecht	E.

Erläuterung zur Prüffrage 10.43:

Die Maßnahme nach Ziffer 26a des Verzeichnisses verordnungsfähiger Maßnahmen der Richtlinie zur Verordnung häuslicher Krankenpflege des Gemeinsamen Bundesausschusses umfasst die Sanierung / Eradikation nach ärztlichem Sanierungsplan gemäß Verordnung. Dazu können bei Bedarf insbesondere gehören:

- Applikation einer antibakteriellen Nasensalbe oder eines antiseptischen Gels
- Mund- und Rachenspülung mit einer antiseptischen Lösung
- Dekontamination von Haut und Haaren mit antiseptischen Substanzen
- In Verbindung mit den MRSA Sanierungsmaßnahmen als begleitende Maßnahmen Textilien, die mit Haut oder Schleimhaut Kontakt haben, täglich wechseln und Gegenstände, die mit Haut oder Schleimhaut Kontakt haben, täglich desinfizieren in besonders gelagerten Ausnahmefällen, in denen ausnahmsweise der regelhaft gegebene Anspruch auf Erbringung dieser Leistungen nach dem SGB XI nicht gegeben ist. Die Voraussetzungen des § 6 Absatz 5 der Richtlinie werden abschließend im Verfahren nach § 6 geprüft.

Bei der Frage ist insbesondere zu bewerten, ob die Empfehlungen zur Prävention und Kontrolle von Methicillinresistenten Staphylococcus-aureus-Stämmen (MRSA) in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert-Koch-Institut bei der Umsetzung der Maßnahme beachtet werden. Hierbei sind insbesondere die Hinweise zur Basishygiene sowie zur Bekämpfung unter III.1 sowie weitergehende Hinweise zu beachten.

10.44 Sind die Mitarbeiter entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation eingesetzt worden?	E.
Erläuterung zur Prüffrage 10.44: Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn:	
 die eingesetzten Mitarbeiter die formale Qualifikation haben oder für eingesetzte Mitarbeiter ohne formale Qualifikation der Nachweis der materiellen Qualifikation Fortbildung, Anleitung) vorliegt. 	(z. B.
10.45 Kann der Pflegedokumentation situationsgerechtes Handeln der Mitarbeiter des Leistungserbringers bei akuten Ereignissen entnommen werden?	E.
Erläuterung zur Prüffrage 10.45: Die Frage bezieht sich auf akute Ereignisse, in denen pflegefachliches Handeln erforderlich ist, wie Kranken- und Verhaltensbeobachtung nach Stürzen oder bei anhaltender Diarrhö. Diese Handlungsmaßnagehen ggf. über die Kommunikation mit dem Arzt hinaus bzw. finden im Vorfeld der Kontaktaufnahme mit Arzt statt	hmen
10.46 Gibt es ein individuell angepasstes Notfallmanagement unter Berücksichtigung der Wünsche und Vorgaben?	E.

Erläuterung zur Prüffrage 10.46:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn ein Stufenplan vorliegt, der

- die Wünsche und Vorgaben des Klienten bzw. seines Bevollmächtigten berücksichtigt,
- mit allen Beteiligten (versorgte Person / Angehöriger, behandelnder Arzt, Leistungserbringer) ggf. interdisziplinärem Team / Therapeuten schriftlich vereinbart wurde,
- ethische Aspekte, Kommunikation am Lebensende, Behandlungsschritte während des Sterbeprozesses etc. berücksichtigt sind,
- eine adäquate Schmerz- und Symptomtherapie berücksichtigt,
- spirituelle und emotionale Unterstützung durch das Behandlungsteam berücksichtigt
- die Notfallprävention und das Verhalten in Notfallsituation regelt,
- an prominenter Stelle hinterlegt ist.

		ja	nein	t. n. z.	E.
10.47	Wurde die versorgte Person bzw. Angehörige über vorliegende				
	Probleme oder Risiken und ggf. erforderliche Maßnahmen				
	beraten?				
	M/B	1			
a.	Sturzrisiko				
	M/B	1			
b.	Dekubitusrisiko				
	M/B	1			
c.	Ernährungs- und Flüssigkeitsrisiko				
	M/B	l			
d.	Inkontinenz				
	M/B	1			
e.	Demenz				
	M/B	l			
f.	Körperpflege				

Erläuterung zur Prüffrage 10.47:

Eine Risikoeinschätzung des Leistungserbringers ist nicht Gegenstand der Bewertung. Die allgemeine Krankenbeobachtung ist Gegenstand aller behandlungspflegerischen Maßnahmen. Der Prüfer soll die Fragen jeweils bewerten, wenn nach seiner fachlichen Einschätzung Probleme zu den aufgelisteten Themenfeldern vorliegen.

Die Fragen sind mit "ja" zu beatworten, wenn der Zeitpunkt der Beratung, die Beratungsinhalte und die eventuelle Ablehnung der notwendigen Maßnahmen nachvollziehbar dokumentiert sind.

Die Frage ist mit "t. n. z." anzukreuzen, wenn aus Sicht des Prüfers keine Beratungsnotwendigkeit besteht.

11. Abrechnungsprüfung von Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach dem SGB ${\bf V}$

				M/Info						
11.1				en nach § 37 SGB V sind fü	r den g	geprüft	en Abrec	hnungszeit	raum	
				nehmigt worden?						
\Box	keine									
Pos LV		Maßnahme		Ggf. Spezifizierung laut Häufigkeit Da Richtlinie TT.MI		uer M.JJJJ				
					X tgl.	X wtl.	X mtl.	vom	bis	
1		Anleitung bei der Grundpflege in	verordnet							
		der Häuslichkeit	genehmigt							
2		Ausscheidungen	verordnet	Hilfe beim Ausscheiden Kontinenztraining, Toilettentraining						
			genehmigt	Hilfe beim Ausscheiden Kontinenztraining, Toilettentraining						
3		Ernährung	verordnet	Nahrungs- undFlüssigkeitszufuhrSondennahrung,Verabreichen von						
			genehmigt	Nahrungs- undFlüssigkeitszufuhrSondennahrung,Verabreichen von						

Pos LV		Maßnahme		Ggf. Spezifizierung laut Richtlinie	I	Häufigl	xeit		uer M.JJJJ	
					X tgl.	X wtl.	X mtl.	vom	bis	
4		Körperpflege	verordnet	Duschen, Baden, Waschen Pflege einer Augenprothese Mundpflege als Prophylaxe An- und/oder Auskleiden						
				genehmigt	Duschen, Baden, Waschen Pflege einer Augenprothese Mundpflege als Prophylaxe An- und/oder Auskleiden					
5		Hauswirt- schaftliche Versorgung	verordnet genehmigt							
6		Absaugen	verordnet genehmigt	Obere Luftwege Bronchialtoilette (Bronichallavage) Obere Luftwege						
				Bronchialtoilette (Bronichallavage)						
7		Anleitung bei der Behandlungsp flege	verordnet genehmigt							
8		Beatmungs- gerät, Bedienung/ Überwachung	verordnet genehmigt							
9		Blasen- spülung	verordnet genehmigt	_						
10		Blutdruck- messung	verordnet genehmigt	_						

Pos LV		Мавпанте		Ggf. Spezifizie- rung laut Richtlinie	Häufigkeit			Dau TT.MN	
					X tgl.	X wtl.	X mtl.	vom	bis
11		Blutzuckermes-	verordnet						
12	$+$ \Box	sung Dekubitusbe-	genehmigt verordnet						
12		handlung	genehmigt						
13	$\dagger \Box$	Drainagen,	verordnet						
		Überprüfen, Versorgen	genehmigt						
14		Einlauf/Klistier/ Klysma und	verordnet						
		digitale Enddarmaus-	genehmigt						
15	\vdash	räumung Flüssigkeits-	verordnet						
13		bilanzierung	genehmigt	-					
16		Infusionen, i.v.	verordnet						
10		initusionen, i.v.	genehmigt						
16a		Infusionen, s.c.	verordnet						
10		11110001011011, 0101	genehmigt						
17		Inhalation	verordnet						
			genehmigt						
18		Injektionen	verordnet	☐ i. v. ☐ i. m. ☐ s. c.					
			genehmigt	☐ i. v. ☐ i. m. ☐ s. c.					
19		Injektionen,	verordnet						
		Richten von	genehmigt						
20	$I \sqcap$	Instillation	verordnet						
			genehmigt						
21		Kälteträger,	verordnet						
		Auflegen von	genehmigt						
22	$\dagger \Box$	Katheter,	verordnet						
		Versorgung eines suprapubischen	genehmigt						
23		Katheterisierung der Harnblase zur	verordnet						
		Ableitung des Urins	genehmigt						
24		Krankenbeo-	verordnet						
		bachtung, spezielle	genehmigt						

Pos LV		Maßnahme		Ggf. Spezifizierung laut Richtlinie	Häufigkeit			Dauer TT.MM.JJJJ		
					X tgl.	X wtl.	X mtl.	vom	bis	
25		Magensonde, Legen und Wechseln	verordnet genehmigt							
26		Medikamenten- gabe (außer	verordnet	richten verabreichen						
		Injektionen, Infusionen, Installationen, Inhalationen)	genehmigt	richten verabreichen						
26a		Durchführung der Sanierung von MRSA-Trägern mit gesicherter Diagnose	verordnet							
			genehmigt							
27		Perkutane endoskopische	verordnet							
		Gastrostomie (PEG), Versorgung bei	genehmigt							
27a		Psychiatrische Krankenpflege	verordnet	erarbeiten durchführen entwickeln						
			genehmigt	erarbeiten durchführen entwickeln						
28		Stromabehand-lung	verordnet genehmigt							
29		Trachealkanüle, Wechsel und Pflege	verordnet							
		der Kanüle	genehmigt							
30		Venenkatheter, Pflege des zentralen	verordnet genehmigt							

Pos LV		Maßnahme		Ggf. Spezifizierung laut Richtlinie	Häufigkeit				auer M.JJJJ
					X tgl.	X wtl.	X mtl.	vom	bis
31	Frei	Verbände	genehmigt	Anlegen / Wechseln von Wundverbänden Anlegen / Abnahmen Kompressionsverband An- u. Ausziehen Kom- pressionsstrümpfe / Strumpfhose Anlegen v. stützenden u. stabilisierenden Verbänden Anlegen / Wechseln von Wundverbänden Anlegen / Abnahmen Kompressionsverband An- u. Ausziehen Kom- pressionsstrümpfe / Strumpfhose Anlegen v. stützenden u. stabilisierenden Verbänden					
	riei	icai.							

Erläuterung zur Prüffrage 11.1:

In der Tabelle sind die Leistungen anzugeben, die für den geprüften Abrechnungszeitraum verordnet und genehmigt waren.

Die Spalte "genehmigt" ist jeweils nur auszufüllen, wenn die genehmigte Leistung bezüglich Inhalt, Häufigkeit oder Dauer von der "verordneten" Leistung abweicht. Wenn die Genehmigung der Krankenkasse nicht vorliegt, ist dies im Freitext zu vermerken.

Bezüglich der Position 26 Medikamentengabe (richten, verabreichen) ist im Freitext anzugeben, wenn Medikamente über eine Magensonde, über die Atemwege, über die Haut oder Schleimhaut (Einreibung, Bad), zur Behandlung des Mundes oder zur Behandlung der Augen (Augentropfen) verabreicht werden.

	M/Info	t. n
11.2	Die Prüfung der Abrechnungen für behandlungspflegerische	
	Maßnahmen erstreckt sich auf folgenden Zeitraum	
	Geprüfter Abrechnungszeitraum:	
	Freitext:	

Erläuterung zur Prüffrage 11.2:

Die Abrechnungsprüfung erfolgt für mindestens sieben Tage, davon nach Möglichkeit einschließlich eines Wochenendes oder zwei Feiertage.

	M/B	ja	nein	t. n. z.
11.3	Kann nachvollzogen werden, dass die in Rechnung gestellten behandlungspflegerischen Maßnahmen im geprüften			
	0. O.			
	Abrechnungszeitraum erbracht worden sind?			
	(Mehrfachnennungen möglich)			
	Wenn nein:			
	Leistung gar nicht erbracht			
	Leistung häufiger in Rechnung gestellt, als erbracht			
	Andere (ggf. teurere) Leistungen in Rechnung gestellt, als erbracht			
	Handzeichenliste, Durchführungsnachweis, Leistungsnachweis, Einsatz-			
	/Tourenplan, Dienstplan stimmen nicht überein			
	Pflegedokumentation, Auskunft des Pflegebedürftigen, der Pflegeperson			
	bzw. der Angehörigen stimmen nicht überein			
	Fehlende Handzeichen			
	Sonstiges, welche:			
	Freitext:			

Erläuterung zur Prüffrage 11.3:

Das Kriterium ist mit "ja" zu beantworten, wenn auf der Grundlage der heranzuziehenden abrechnungsprüfungsrelevanten Unterlagen bzw. Informationen die Durchführung der in Rechnung gestellten Leistungen nachvollziehbar ist.

Im Rahmen der Abrechnungsprüfung werden alle von der Kasse genehmigten ärztlich verordneten Leistungen geprüft.

Bsp. Medikamentengabe 3 x tgl. in Rechnung gestellt, aber nur 2 x tgl. erbracht, abends übernehmen Angehörige oder der Versicherte nimmt die Medikamente selber.

	M/B	ja	nein	t. n. z.
11.4	Kann nachvollzogen werden, dass die erbrachten			
	behandlungspflegerischen Maßnahmen vertragskonform und			
	gemäß den HKP-Richtlinien in Rechnung gestellt worden sind	ш	Ш	ш
	und erforderlich waren? (Mehrfachnennungen möglich)			
	Wenn nein:			
	Abrechnungsausschlüsse nicht eingehalten			
	Leistung nicht vollständig erbracht			
	Regelungen zu Hausbesuchspauschalen / Fahrtkosten nicht eingehalten			
	Abschlagsregelungen bei zeitgleicher Erbringung von Leistungen nach			
	dem SGB V und dem SGB XI in einem Hausbesuch nicht eingehalten			
	Qualifikationsanforderungen nicht eingehalten			
	Leistung war nicht erforderlich			
	Sonstiges, welche:			
	Freitext:			

Erläuterung zur Prüffrage 11.4:

Die Frage bezieht sich auf die Regelungen der Verträge nach § 132a Abs. 4 SGB V einschließlich Anlagen und die Vergütungsvereinbarung sowie der Individualverträge und auf die HKP-Richtlinien (Bei einer Dekubitusbehandlung ist laut HKP-Richtlinie ein gesonderter Verbandswechsel nicht verordnungsfähig).

Insbesondere Abrechnungsausschlüsse, Inhalte der Leistungen (Mindestanforderungen), Qualifikationsanforderungen (z. B. Erbringung bestimmter behandlungspflegerischer Maßnahmen durch Pflegefachkräfte), Hausbesuchspauschalen für (z.B. Abschläge mehrere Personen im Haushalt/Wohngemeinschaften/Betreutes Wohnen), Abschlagsregelungen bei zeitgleicher Erbringung von Leistungen nach dem SGB V und dem SGB XI in einem Hausbesuch, Fahrtkostenregelungen und ggf. Zeitvereinbarungen sind zu beachten. Weiterhin ist zu beachten, ob der die Verordnung auslösende Sachverhalt im geprüften Abrechnungszeitraum vorlag (z. B. bei einer Wundversorgung die Wunde) und die die ärztliche Verordnung konkretisierenden ärztlichen Vorgaben (z. B. Medikamentenplan) mit den abgerechneten Leistungen übereinstimmen (z. B. Häufigkeit der Medikamentengabe).

Es ist nicht Aufgabe des Prüfers, festzustellen, ob eine im Haushalt lebende Person die Leistungen durchführen kann. Diese Feststellung obliegt dem verordnenden Vertragsarzt. Es geht ebenfalls nicht um die Frage der ärztlichen Indikation.

	M/Info	t. n. 2
11.5	Die Prüfung der Abrechnungen für Maßnahmen der	
	Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung nach § 37	
	Abs. 1, Abs. 1a SGB V erstreckt sich auf folgenden Zeitraum	
	Geprüfter Abrechnungszeitraum:	
	Freitext:	

Erläuterung zur Prüffrage 11.5:

Die Abrechnungsprüfung erfolgt für mindestens sieben Tage, davon nach Möglichkeit einschließlich eines Wochenendes oder zwei Feiertage.

	M/B	ja	nein	t. n. z.
11.6	Kann nachvollzogen werden, dass alle Maßnahmen der			
	Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung nach § 37			
	Abs. 1, Abs. 1a SGB V erbracht, vertragskonform, gemäß HKP-			
	Richtlinien und nicht parallel zu körperbezogenen			
	Pflegemaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung nach			
	§ 36 SGB XI in Rechnung gestellt worden sind?			
	(Mehrfachnennungen möglich)			
	Wenn nein:			
	Grundpflege nicht nachvollziehbar erbracht			
	Grundpflege nicht vertragskonform oder nicht gemäß HKP-Richtlinien			
	erbracht			
	Grundpflege parallel zu Leistungen nach § 36 SGB XI erbracht			
	Hauswirtschaftliche Versorgung nicht nachvollziehbar erbracht			
	Hauswirtschaftliche Versorgung nicht vertragskonform oder nicht gemäß			
	HKP-Richtlinien erbracht			
	Hauswirtschaftliche Versorgung parallel zu Leistungen nach § 36 SGB XI			
	erbracht			
	Sonstiges, welche:			
	Freitext:			

Erläuterung zur Prüffrage 11.6:

Wenn in die Qualitätsprüfung einbezogene Personen mindestens köperbezogene Pflegemaßnahmen nach § 36 SGB XI erhalten, können aufgrund des Vorrangs der Leistungen nach § 37 Abs. 1 SGB V vor den Sachleistungen nach § 36 SGB XI in der Regel Maßnahmen nach § 37 Abs. 1, Abs. 1a SGB V nur retrospektiv in die Betrachtung einbezogen werden.

Im Rahmen der Abrechnungsprüfung werden alle von der Kasse genehmigten ärztlich verordneten Leistungen geprüft. Zu berücksichtigen sind bei der Frage Regelungen der Verträge nach § 132a Abs. 4 SGB V einschließlich Anlagen, Vergütungsvereinbarungen, Individualverträge und die HKP-Richtlinien. Insbesondere Abrechnungsausschlüsse, Inhalte der Leistungen (Mindestanforderungen), Hausbesuchspauschalen, Fahrtkostenregelungen und ggf. Zeitvereinbarungen sind zu beachten.

Nach § 34 Abs. 2 SGB XI ruht der Leistungsanspruch auf Leistungen bei häuslicher Pflege, soweit im Rahmen des Anspruchs der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V auch Anspruch auf Grundpflege oder hauswirtschaftliche Versorgung besteht. Die Leistungen nach § 37 Abs. 1 SGB V gehen demnach den Leistungen nach § 36 SGB XI vor. Die parallele Abrechnung von Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung als Sachleistung nach § 36 SGB XI und nach § 37 Abs. 1 SGB V (Krankenhausvermeidungspflege) für einen gleichen Zeitraum ist nicht zulässig. Dies ist bei der Beantwortung der Frage zu beachten.

Das Kriterium ist mit "ja" zu beantworten, wenn auf der Grundlage der heranzuziehenden abrechnungsprüfungsrelevanten Unterlagen bzw. Informationen die Durchführung der in Rechnung gestellten Leistungen nachvollziehbar ist, die Leistungen vertragskonform und gemäß HKP-Richtlinien und nicht parallel zu Leistungen nach § 36 SGB XI in Rechnung gestellt worden sind..

Das Kriterium ist mit "nein" zu beantworten, wenn

- Leistungen gar nicht erbracht worden sind,
- Leistungen häufiger in Rechnung gestellt worden sind, als erbracht,
- Andere (ggf. teurere) Leistungen in Rechnung gestellt worden sind, als erbracht,
- Diskrepanzen zwischen Handzeichenliste, Durchführungsnachweis, Leistungsnachweis, Einsatz-/Tourenplan, Dienstplan bestehen,
- Diskrepanzen zwischen Pflegedokumentation, Auskunft der versorgten Person, der Pflegeperson bzw. der Angehörigen bestehen,
- Handzeichen fehlen.
- Leistung unter Missachtung vertraglicher Grundlagen oder der HKP-Richtlinien in Rechnung gestellt worden sind,
- Leistungen parallel zu Leistungen nach § 36 SGB XI in Rechnung gestellt worden sind.

Die Frage ist mit "t. n. z." zu beantworten, wenn für den geprüften Abrechnungszeitraum keine Leistungen nach § 37 Abs. 1 SGB V in Rechnung gestellt worden sind.

	M/Info
11.7	Sonstige Hinweise zur Abrechnungsprüfung
	Freitext:

Erläuterung zur Prüffrage 11.7:

Bei dieser Prüffrage kann der Prüfer sonstige Hinweise zur Abrechnungsprüfung im Freitext geben, die sich nicht durch die vorherigen Fragen in Kapitel 11 zuordnen lassen.

12. Sonstiges

(Freitext)

13. Zufriedenheit des Leistungsbeziehers

Befragungsinstruktion

Grundsätzlich sollte die Befragung nicht in Anwesenheit eines Mitarbeiters des Leistungserbringers durchgeführt werden, es sei denn die versorgte Person wünscht dies.

Die Zufriedenheitsbefragung richtet sich an die versorgte Person sowie seine Angehörigen.

	M/B	immer	häufig	geleg.	nie	k. A.
13.1	Sind Sie mit der Erbringung der Leistungen durch den					
	Leistungserbringer grundsätzlich zufrieden?					
12.2	M/Info	ja			nein	k. A.
13.2	Haben Sie Anregungen / Beschwerden / Informationen, die wir an	ja			nein	k. A.
13.2		ja			nein	k. A.